

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den 08. September 2022

**Tagungsort:** Sitzungssaal

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 21:00 Uhr

### Anwesende GR-Mitglieder:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 11. GR Unterberger Andreas  |
| 2. 1. Vizebgm. Johann Schmidseider        | 12. GR Johannes Schönbauer  |
| 3. GV Reinhard Windhager                  | 13. GR Bernhard Rosenberger |
| 4. GR Anna Zallinger                      | 14.                         |
| 5. GR Anna Wimmer                         | 15.                         |
| 6. GR Alois Brunner                       | 16.                         |
| 7. GR Franz Schabetsberger                | 17.                         |
| 8. GR Karin Eichinger                     | 18.                         |
| 9. GR Sascha Hübsch                       | 19.                         |
| 10. GV Michael Desch                      |                             |

### GR-Ersatzmitglieder:

|                          |     |                            |
|--------------------------|-----|----------------------------|
| ER Birgit Trinkfaß       | für | GR Andreas Lengauer        |
| ER Stefan Jebinger       | für | GR Thomas Klugsberger      |
| ER Maria Schmidseider    | für | GR Marcel Weinberger       |
| ER Christian Kalchgruber | für | GR Günter Humer            |
| ER Kerstin Helml         | für | 2. Vizebgm. Franz Arthofer |
| ER Roswitha Krupa        | für | GR Elisabeth Jäger         |

**Der Leiter des Gemeindeamtes:**

AL Petra Langmaier

**Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):**

-

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):**

AL Petra Langmaier

### Es fehlen:

#### entschuldigt:

GR Andreas Lengauer  
 GR Thomas Klugsberger  
 GR Marcel Weinberger  
 2. Vizebgm. Franz Arthofer  
 GR Elisabeth Jäger  
 GR Günter Humer

#### unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **24.08.2022** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **09.06.2022** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben: ER Stefan Jebinger

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

**Aufnahme des Tagesordnungspunktes:**

**Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:**

*TOP 17. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schwaben Süd“ – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)*

**Bürgerfragestunde** – keine Wortmeldungen

nicht genehmigt

## Tagesordnung:

- TOP 1. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 2. Übertragung bei Einsätzen im Betriebsgelände der Firma Leitz (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Bau- und Infrastrukturausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 5. Bericht des Obmannes des Familienausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 6. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 7. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 8. Bericht des Obmannes des Sanitätsausschusses Riedau-Dorf an der Pram (Kenntnisnahme)
- TOP 9. Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 05.06.2022 – KG Riedau, Gstnr. 174/12 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 10.06.2022 – KG Riedau, Gstnr. 174/13 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Kaufvertrag „Marktplatz 94“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen und der dazugehörigen Anlagen zur Verlegung von Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen mit der Firma Fiber Service Oö. GmbH - neuer Name: BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Festlegung der Maßnahmen in Form eines Entwicklungskonzeptes (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 15. Angebote – Einreichplanung BVH Kindergarten (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.7 - „ehemalige ÖBB-Häuser“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.4 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 17. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schwaben-Süd“ – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 18. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.8 - „Rotes Kreuz“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5 – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 19. Löschungserklärung Baurecht – KG Riedau, EZ 536
- TOP 20. Anpassung der Tarife für die Schülerauspeisung ab dem Schuljahr 2022/2023 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 21. Anpassung des Tarifes für den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport ab dem Schuljahr 2022/2023 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 22. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 23. Allfälliges

## TOP 1. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

**Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)**

---

**Von:** Lindenbauer David <dlindenbauer@leitz.org>  
**Gesendet:** Dienstag, 12. Juli 2022 09:16  
**An:** Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)  
**Cc:** FF Riedau; Hansbauer Markus (Gemeinde Riedau)  
**Betreff:** Bescheide BtF  
**Anlagen:** Bescheid\_Einsätze\_Leitz-2018.pdf; Bescheid\_PflichtbereichsKDT-2018.pdf

**Kenzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kenzeichnungstatus:** Gekennzeichnet

Guten Morgen,

in unserem internen Bescheid-Register gibt es zwei, welche die Betriebsfeuerwehr und die Gemeinde Riedau direkt betreffen.

Einmal geht es um die Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und im zweiten Bescheid geht es um die Übertragung der Einsatzleitung auf den Liegenschaften der Fa. Leitz.

Beide Bescheide befinden sich im Anhang.

- Pflichtbereichskommandant: Oö-Feuerwehrgesetz 2015 §5 Abs 1.**  
Selbstverständlich steht diese Position dem Kommandanten der FF Riedau zu. Der Stellvertreter war bis dato bei der BtF angesiedelt. Macht für mich auch Sinn, dies auf beide Feuerwehren aufzuteilen.  
Soweit ich weiß, möchte Anton den gerne seinen Stellvertreter auch als Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter.  
Für mich sind beide Varianten in Ordnung. Wichtig ist nur wichtig, dass ich über alle Punkte, welche das Zusammenspiel der Feuerwehr und der Gemeinde betreffen, informiert werde.  
Hierzu können wir uns auch gerne noch einmal abstimmen.
- Einsatz auf Leitz-Liegenschaften: Oö-Feuerwehrgesetz 2015 §14**  
Da dies ja die Grundaufgabe der BtF ist, sehe ich hier keinen Diskussionspunkte.  
Der Bescheid muss lediglich überarbeitet werden und neu beschlossen werden im Gemeinderat.  
Bitte in Riedau hier, neben dem Firmenareal auch noch das Lignorama zu ergänzen.

Bitte diesen beiden Punkte, wenn möglich, noch für die Gemeinderatssitzung am 08.09.2022 aufnehmen.  
Wenn es Fragen gibt, stehe ich jederzeit selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Danke!

Mit freundlichen Grüßen / with best regards

Hauptbrandinspektor  
**David Lindenbauer**  
Kommandant der Betriebsfeuerwehr Leitz



**Betriebsfeuerwehr  
Leitz GmbH & Co. KG**

1

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)

Geschäftszeichen: 160/2022  
Bearbeiter/in: AL Petra Langmaier  
E-Mail: langmaier@riedau.ooe.gv.at  
Tel: +43 7764 82 55-18

## **Pflichtbereichskommandant**

Anton Schroll, Haberlstraße 44, 4752 Riedau

(Freiwillige Feuerwehr Riedau)

## **Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter**

David Lindenbauer, Bahnhofstraße 24, 4752 Riedau

(Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz)

Riedau, am 09.09.2022

Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau

## **Beschheid**

Es ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 08.09.2022 nachstehender

## **Spruch**

Gemäß § 9 (1) des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 – (Oö. FWG 2015), LGBl 104/2014, wird der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau, Herr Anton Schroll zum Pflichtbereichskommandanten, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, und der Kommandant der Betriebsfeuerwehr, Herr David Lindenbauer, zum Pflichtbereichskommandantenstellvertreter, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau bestellt.

## **Begründung**

Nach der Bestimmung des § 8 (1) des O.ö. FWG 2015 ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

Im Gebiet Marktgemeinde Riedau haben die Freiwillige Feuerwehr Riedau und die Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz ihren Standort.

Nach der Bestimmung des § 9 (1) des O.ö. FWG 2015 ist, wenn im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort hat, der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Die Freiwillige Feuerwehr Riedau weist im Vergleich zur Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz eine erheblich höhere Schlagkraft iSd § 1 (3) Z 4 des O.ö. FWG 2015 auf.

Neben dem als erfüllt anzusehenden Tatbestandsmerkmal der Schlagkraft einer Feuerwehr, verfügt auch der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau Herr Anton Schroll über die im Gesetz angesprochene, persönliche Eignung für die Bestellung zum Pflichtbereichskommandanten. Geht man nun von einer wertenden Gesamtbetrachtung all dieser Umstände aus, war daher der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau spruchgemäß zum Pflichtbereichskommandanten zu ernennen.

Die Bestellung von Herrn David Lindenbauer zum Stellvertreter des Pflichtbereichskommandanten konnte deshalb erfolgen, da auch dieser über die im Gesetz geforderte, persönliche Eignung verfügt. Er gehört der Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz als aktives Mitglied an und hat die vorgeschriebene Feuerwehrausbildung mit Erfolg absolviert.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht**

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die

Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

**Ergeht durchschriftlich per Rsb an:**

1. Pflichtbereichskommandant, Herr Anton Schroll
2. Pflichtbereichskommandantenstellvertreter, Herr David Lindenbauer

**Ergeht weiters per Mail an:**

1. BFK Schärding- [bfk@sd.ooelfv.at](mailto:bfk@sd.ooelfv.at)
2. AFK Schärding- [afk.2@sd.ooelfv.at](mailto:afk.2@sd.ooelfv.at)

---

1 Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [www.gemeinde.gv.at](http://www.gemeinde.gv.at).

2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

3 Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass Herr Anton Schroll zum Pflichtbereichskommandanten und Herr David Lindenbauer zum Pflichtbereichskommandanten-Stv. gewählt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

**nicht genehmigt**

## TOP 2. Übertragung bei Einsätzen im Betriebsgelände der Firma Leitz (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

**Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)**

---

**Von:** Lindenbauer David <dlindenbauer@leitz.org>  
**Gesendet:** Dienstag, 12. Juli 2022 09:16  
**An:** Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)  
**Cc:** FF Riedau; Hansbauer Markus (Gemeinde Riedau)  
**Betreff:** Bescheide BtF  
**Anlagen:** Bescheid\_Einsätze\_Leitz-2018.pdf; Bescheid\_PflichtbereichsKDT-2018.pdf

**Kenzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kenzeichnungstatus:** Gekennzeichnet

Guten Morgen,

in unserem internen Bescheid-Register gibt es zwei, welche die Betriebsfeuerwehr und die Gemeinde Riedau direkt betreffen.

Einmal geht es um die Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und im zweiten Bescheid geht es um die Übertragung der Einsatzleitung auf den Liegenschaften der Fa. Leitz.

Beide Bescheide befinden sich im Anhang.

- Pflichtbereichskommandant: Oö-Feuerwehrgesetz 2015 §5 Abs 1.**  
Selbstverständlich steht diese Position dem Kommandanten der FF Riedau zu. Der Stellvertreter war bis dato bei der BtF angesiedelt. Macht für mich auch Sinn, dies auf beide Feuerwehren aufzuteilen.  
Soweit ich weiß, möchte Anton den gerne seinen Stellvertreter auch als Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter.  
Für mich sind beide Varianten in Ordnung. Wichtig ist nur wichtig, dass ich über alle Punkte, welche das Zusammenspiel der Feuerwehr und der Gemeinde betreffen, informiert werde.  
Hierzu können wir uns auch gerne noch einmal abstimmen.
- Einsatz auf Leitz-Liegenschaften: Oö-Feuerwehrgesetz 2015 §14**  
Da dies ja die Grundaufgabe der BtF ist, sehe ich hier keinen Diskussionspunkte.  
Der Bescheid muss lediglich überarbeitet werden und neu beschlossen werden im Gemeinderat.  
Bitte in Riedau hier, neben dem Firmenareal auch noch das Lignorama zu ergänzen.

Bitte diesen beiden Punkte, wenn möglich, noch für die Gemeinderatssitzung am 08.09.2022 aufnehmen.  
Wenn es Fragen gibt, stehe ich jederzeit selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Danke!

Mit freundlichen Grüßen / with best regards

Hauptbrandinspektor  
**David Lindenbauer**  
Kommandant der Betriebsfeuerwehr Leitz



**Betriebsfeuerwehr  
Leitz GmbH & Co. KG**

1

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)

Geschäftszeichen: 160/2022  
Bearbeiter/in: AL Petra Langmaier  
E-Mail: langmaier@riedau.ooe.gv.at  
Tel: +43 7764 82 55-18

## **Pflichtbereichskommandant**

Anton Schroll, Haberlstraße 44, 4752 Riedau

(Freiwillige Feuerwehr Riedau)

## **Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter**

David Lindenbauer, Bahnhofstraße 24, 4752 Riedau

(Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz)

Riedau, am 09.09.2022

Übertragung bei Einsätzen im Betriebsgelände der Firma Leitz  
gem. OÖ. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014

## **Beschheid**

Es ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau 08.09.2022 und nach Anhörung der Landes-Feuerwehrinspektor, der Betriebsinhaber der Fa. Leitz und des Pflichtbereichskommandanten, sowie des Pflichtbereichskommandant-Stellvertreters nachstehender

## **Spruch**

Gemäß § 9 (1) des O.Ö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 idgF., wurde der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau, Herr Anton Schroll zum Pflichtbereichskommandanten und der Kommandant der Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz, Herr David Lindenbauer, zum Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau bestellt.

Gemäß § 14 (1) des O.Ö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 idgF., erfolgt eine Übertragung der Einsatzleitung betreffend die Einsätze auf dem Betriebsgelände der Fa. Leitz GmbH & CoKG Riedau, Leitzstraße 80, vom Pflichtbereichskommandanten Anton Schroll an den Pflichtbereichskommandanten-stellvertreter David Lindenbauer.

## Begründung

Nach der Bestimmung des § 8 (1) des O.Ö. FWG ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet der Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Die Freiwillige Feuerwehr Riedau weist im Vergleich zur Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz eine erheblich höhere Schlagkraft iSd § 1 (2) Z 4 des O.Ö. FWG auf. Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau, Herr Anton Schroll, wurde zum Pflichtbereichskommandanten des Gemeindegebietes Riedau ernannt. Der Kommandant der Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz, Herr David Lindenbauer, wurde zum Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter ernannt.

Aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen erscheint es sinnvoll, die Einsatzleitung für das Betriebsgelände der Fa. Leitz Ges.m.b.H. & Co.KG., Vormarktstr. 80, Riedau, an den Kommandanten der Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz übertragen und Herrn Kommandant Anton Schroll zum Einsatzleiter-Stellvertreter zu ernennen.

Vor Übertragung der Einsatzleitung für das Betriebsgelände der Fa. Leitz wurden der Pflichtbereichskommandant der Landes-Feuerwehrenspektor, sowie die Betriebseigentümer gehört, wobei von allen die Zustimmung dazu erteilt wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter in der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

**Ergeht durchschriftlich per Rsb an:**

1. Pflichtbereichskommandant, Herrn Anton Schroll
2. Pflichtbereichskommandantenstellvertreter, Herrn David Lindenbauer

**Stellungnahmen:**

Do 11.08.2022 08:28  
Landesfeuerwehrinspektor <Landesfeuerwehrinspektor@ooelfv.at>  
Stellungnahme zum Schreiben vom 05.08.2022

An: Gemeinde (Gemeinde Riedau)  
Cc: Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Schreiben Gemeinde Riedau\_05.08.2022.pdf  
65 KB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hansbauer, geschätzte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.08.2022 darf ich Ihnen mitteilen, dass gegen die Übertragung der Einsatzleitung am Betriebsgelände der Fa. Leitz an den Betriebsfeuerwehrkommandant HBI David Lindenbauer keine Einwände bestehen.

Landesbranddirektorstellvertreter  
**Ing. Karl Kraml**  
Landes-Feuerwehrinspektor

 LANDES  
FEUERWEHR  
KOMMANDO Oö.

Petzoldstraße 43, A-4021 Linz  
Tel: +43 732 770122-210  
E-Mail: [LF@ooelfv.at](mailto:LF@ooelfv.at)  
Web: <http://www.ooelfv.at>

nicht genehmigt

## MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau  
[www.riedau.at](http://www.riedau.at)

Bstnummer: E122 502



Bearbeiter/-in <sup>LFI</sup>  
Zur weiteren Veranlassung  
Zur Berichterstattung  
Zur Besprechung

Geschäftszeichen: 160/2022  
Bearbeiter/in: AL Petra Langmaier  
E-Mail: langmaier@riedau.boe.gv.at  
Tel: +43 7764 82 55-18

Der LFI/OT

*[Handwritten signature]*

Riedau, am 05.08.2022

### Stellungnahme betreffend der Übertragung eines Objektes an den Pflichtbereichskommandanten-Stv. bei Einsätzen im Betriebsgelände der Firma Leitz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, Herrn Anton Schroll von der Freiwilligen Feuerwehr, zum Pflichtbereichskommandanten im Jahr 2018 ernannt und Herr David Lindenbauer sollte die Funktion als Pflichtbereichskommandant-Stv. zugesprochen werden.

Der Pflichtbereichskommandant leitet die Einsätze der Feuerwehr im Pflichtbereich. Aus einsatztechnischen bzw. einsatztaktischen Gründen kann jedoch der örtlich zuständige Bürgermeister die Einsatzleitung für bestimmte Gebiete oder Objekte im Pflichtbereich mit Bescheid übertragen. Vor Erlassung des Bescheides ist der Pflichtbereichskommandant und der Landes-Feuerwehrrichter zu hören. Ist von der Übertragung ein Betrieb mit Betriebsfeuerwehr betroffen, ist auch der Betriebsfeuerwehrrichter zu hören.

Gemäß des OÖ. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBL. Nr. 20/2014 idgF. strebt der Bürgermeister eine Übertragung an und zwar betreffend der Einsätze im Betriebsgelände der Firma Leitz.

Künftig sollen, so wie bisher, im Betriebsgelände der Fa. Leitz GesmbH Co.KG, Riedau, Vormarktstraße 80, Herr David Lindenbauer Einsatzleitung übernehmen.

Es wird gebeten, bis zum **31.08.2022** eine Stellungnahme abzugeben. Sollte keine Stellungnahme eintreffen, wird eine Zustimmung angenommen.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister

Markus Hansbauer



*[Handwritten signature of Markus Hansbauer]*

#### Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Übertragung bei Einsätzen im Betriebsgelände der Firma Leitz an Herrn David Lindenbauer übertragen wird.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

### TOP 3. Bericht des Obmannes des Bau- und Infrastrukturausschusses (Kenntnisnahme)

Das Mitglied GR Ing. Alois Brunner gibt einen Bericht zu der Sitzung des Bau- und Infrastrukturausschusses am 14.07.2022 mit folgender Tagesordnung.

Sitzung des Bau- und Infrastrukturausschusses am 14.07.2022 mit der Tagesordnung:

- Urnenstelen, Pflasterungsarbeiten
- Straßen- und Bankettschäden in Riedau
- Straßenbeleuchtung
- Halte- und Parkverbot bei den Firmen Demmelbauer/Höglinger
- Allfälliges

### TOP 4. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Sitzung des Wohnungsausschusses am 25.07.2022

### TOP 5. Bericht des Obmannes des Familienausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obmann-Stv.in. GR Anna Wimmer gibt einen Bericht zu der Sitzung des Familienausschusses am 25.07.2022 mit folgender Tagesordnung.

Sitzung des Familienausschusses am 25.07.2022 mit der Tagesordnung:

- Tarif Schülerausspeisung
- Tarif Kindergarten-Busbegleitung
- Allfälliges

## TOP 6. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann GR Alois Brunner, gibt einen Bericht zu der Sitzung des Kulturausschusses am 22.08.2022 mit folgender Tagesordnung:

Sitzung des Kulturausschusses am 22.08.2022 mit der Tagesordnung:

- Freibad Tarife 2023
- Allfälliges

GR Andreas Unterberger verlässt den Saal um 19:23 Uhr, wieder retour um 19:24 Uhr.

## TOP 7. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann GR Sascha Hübsch, gibt einen Bericht zu der Sitzung des Prüfungsausschusses am 06.09.2022 mit folgender Tagesordnung:

Sitzung des Prüfungsausschusses am 06.09.2022 mit der Tagesordnung:

- Belegprüfung 1. HJ 2022
- Baulandmobilisierung
- Angebot ABA/WVA, Erweiterung 2021 – Aufstellung Pomedt II prüfen
- Allfälliges

GV Michael Desch verlässt den Saal um 19:32 Uhr, wieder retour um 19:35 Uhr.

## TOP 8. Bericht des Obmannes des Sanitätsausschusses Riedau-Dorf an der Pram (Kenntnisnahme)

Der Obmann GV Reinhard Windhager, gibt einen Bericht zu der Sitzung des Sanitätsausschusses Riedau-Dorf an der Pram am 30.08.2022 mit folgender Tagesordnung:

Sitzung des Sanitätsausschusses Riedau-Dorf an der Pram am 30.08.2022 mit der Tagesordnung:

- Zuerkennung der Pension von Dr. Peter Mooseder
- Nachbesetzung Gemeindefacharzt/-ärztin
- Allfälliges

## TOP 9. Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:  
**IKD-2022-585026/0-Kv**

Verantwortlich: Verena Kroiß  
Tel.: 0732 7720-11467  
0732 7720-214815  
ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 27.07.2022

**Oö. Gemeinden und  
Bezirkshauptmannschaften**

**Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 18.07.2022 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 27 Millionen Euro einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungstabelle beschlossen.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise zur Verfügung gestellt.

Die Vereinnahmung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel hat auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000 zu erfolgen.

Die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Im Sinne der Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird jedoch, insbesondere jenen Gemeinden, die den Haushaltsausgleich nicht erreicht haben bzw. nicht erreichen werden, empfohlen, die nach dieser Richtlinie gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zur Bedeckung allfälliger krisenbedingter Überbrückungsfinanzierungen (z.B.: Kassenkredite, innere Darlehen, durch Darlehen ersetzte Eigenmittel) zu verwenden.

Falls sich der Gemeinderat für die Verwendung der Mittel zur Bedeckung krisenbedingter Übergangsfinanzierungen entscheidet, ersuchen wir Sie folgende Verbuchungen der Mittel vorzunehmen (Beispiele – nicht vollumfassend):

**Verwendung zur Gänze zur Bedeckung allfälliger Kassenkredite:**

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, verbleiben die Mittel in der operativen Gebarung;
- im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit entsteht durch die Vereinnahmung ein Überschuss, welcher aufgrund der Bedeckung des Kassenkredits nicht mehr auf eine Rücklage gelegt werden kann;
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

**Verwendung zur Gänze für die Rückzahlung eines für den Haushaltsausgleichs verwendeten inneren Darlehens:**

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, verbleiben die Mittel in der operativen Gebarung;
- Rückzahlung des inneren Darlehens zur entnommenen Rücklage einschließlich Zahlungsmittelreserve (Anleitung siehe EDV-Anbieter);
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

**Verwendung zur Gänze für eine Sondertilgung einer Überbrückungsfinanzierung (durch Darlehen ersetzte Eigenmittel):**

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung;
- Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben „Sondertilgung xxxxx“ über 1/990/7299x; 6/xxx/8299xx (Vorhabencode 1), keine Passivierung erforderlich (Eigenmittel der Gemeinde);
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

**Verwendung zur Gänze für die Rückzahlung eines inneren Darlehens (Zwischenfinanzierung) für ein investives Einzelvorhaben:**

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung;
- Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben über 1/990/7299xx; 6/xxx/8299xx (Vorhabencode 1), keine Passivierung erforderlich (Eigenmittel der Gemeinde);
- Rückzahlung des inneren Darlehens zur entnommenen Rücklage einschließlich Zahlungsmittelreserve (Anleitung siehe EDV-Anbieter);
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

**Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve:**

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung;
- Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben über 1/990/7299xx; 6/xxx/8299xx; 5/xxx/7299xx (Vorhabencode 5) „Sonder-BZ 2022“; dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

Die Höhe der gewährten Mittel je Gemeinde ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Überweisung erfolgt im August 2022.

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen Frau Verena Kroiß ([verena.kroiss@ooe.gv.at](mailto:verena.kroiss@ooe.gv.at), DW 11467) und Frau Andrea Preinfalk ([andrea.preinfalk@ooe.gv.at](mailto:andrea.preinfalk@ooe.gv.at), DW 15183) zur Verfügung.

Diese Information ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales – Erlasssuche veröffentlicht.

Freundliche Grüße  
Für die Oö. Landesregierung

Mag. Carmen Breitwieser

**Beilagen:**  
Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022“  
Sonder\_BZ 2022 Tabelle zum Versand

**Hinweise:**  
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

AL Petra Langmaier erläutert das Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung und schlägt vor die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 59.600,00 Euro in der operativen Gebarung zu vereinnahmen und je nach finanzieller Lage der Gemeinde bei einem Projekt zu vereinnahmen.

#### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 59.600,00 Euro in der operativen Gebarung zur Deckung des Kassenkredites vereinnahmt werden und je nach finanzieller Lage der Gemeinde bei einem Projekt zugeführt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 10. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 05.06.2022 – KG Riedau, Gstr. 174/12 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die für die Baulandsicherung relevanten Texte in den Verträgen zu TOP 10 und TOP 11 unterscheiden sich nicht von dem in der [Gemeinderatsitzung am 9.6.2022 unter TOP 7 beschlossenen Vertrag](#). Sie wurden daher nicht anonymisiert und werden hier nicht veröffentlicht.

nicht genehmigt

nicht genehmigt

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Kaufvertrag betreffend Einräumung des Vorkaufsrechts zugunsten der Marktgemeinde Riedau zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 11. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 10.06.2022 – KG Riedau, Gstrn. 174/13 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die für die Baulandsicherung relevanten Texte in den Verträgen zu TOP 10 und TOP 11 unterscheiden sich nicht von dem in der [Gemeinderatsitzung am 9.6.2022 unter TOP 7 beschlossenen Vertrag](#). Sie wurden daher nicht anonymisiert und werden hier nicht veröffentlicht.

nicht genehmigt

nicht genehmigt

nicht genehmigt

nicht genehmigt

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Kaufvertrag betreffend Einräumung des Vorkaufsrechts zugunsten der Marktgemeinde Riedau zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

## TOP 12. Kaufvertrag „Marktplatz 94“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Seite 1

  
**MAG. GÜNTHER SCHAUER**  
Öffentlicher Notar  
Marktstraße 7 · 4760 Raab  
Tel. 07762/2214 · Fax 260315

Gründerwerbsteuer selbstberechnet  
am  
zu Erfur.: 10-

Mag. Günther Schauer  
öff. Notar

Im Privaturkundenarchiv des österreichischen  
Notariates registriert (Unter-Nr. N202607-3/)

Registriert im Grundbuchregister des österreichischen  
Notariates zur Zahl N202607-3/

Kaufvertrag

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. Herrn **Cristaudo Antonino**, geboren am 11.11.1960, Marktplatz 94, 4752 Riedau,  
als Verkäufer einerseits, und
2. der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau,  
als Käuferin andererseits, wie folgt:

**ERSTENS:** Herr Cristaudo Antonino ist auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 01.12.2006 und des Kaufvertrages vom 31.01.2007 grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft im Grundbuch des Bezirksgerichtes Schärding Einlagezahl 83 Katastralgemeinde 48129 Riedau, ob welcher Liegenschaft die Grundstücke 64/1, .101., 830/1 und 830/2 im Gesamtausmaß von 1.142 m<sup>2</sup> vorgetragen sind.

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 48129 Riedau  
BEZIRKSGERICHT Scharding

EINLAGEZAHL 83

Laceze T2 364/2013

Wirtsh- und Backenhaus

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

64/1

GST-Fläche

818

Bauf.(10)

864

Bauf.(20)

264

.101

Bauf.(10)

201

Marktplatz 94

830/1

Gärten(10)

17

830/2

Gärten(10)

106

GESAMTFLÄCHE

1142

Legende:

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudeebenenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

1 a 477/2000 Gsr-Zuschreibung

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

3 ANTEIL: 1/1

Cristaudo Antonino

GEB: 1960-11-11 ADR: Marktpl. 93, Riedau 4752

a 2828/2007 IM RANG 655/2007 Einantwortungsurkunde 2006-12-01,

Kaufvertrag 2007-01-31 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

4 a 563/1966

DIENSTBARKEIT der Benutzung hins Gsr 2007 Gem Dkr 7

Kaufvertrag 1965-11-27 für EZ 162

9 a 2828/2007 Pfändurkunde 2007-02-19

PFÄNDRECHT

Höchstbetrag EUR 280.000,--

für Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft

b 364/2013 Kautionsband

\*\*\*\*\* EINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Wahrungsvorbehaltung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

Grundbuch 05.05.2022 13:26:06

Auf der kaufgegenständliche Obereignschaft EZ 83 Katastralgemeinde 48129 Riedau ist das Gebäude Marktplatz 94, 4752 Riedau, errichtet und bildet nunmehr die gesamte Liegenschaft den Gegenstand dieses Kaufvertrages.

Die Käuferin erwirbt die gegenständliche Liegenschaft für das Projekt „Neubau des Kindergartengebäudes“ und liegt die entsprechende Förderzusage des Amtes der Oö. Landesregierung bereits vor.

Nicht genehmigt

**ZWEITIENS:** Herr Cristaudo Antonino, im folgenden Verkäufer genannt, verkauft und übergibt hiermit an die Marktgemeinde Riedau, im folgenden Käuferin genannt, und diese kauft und übernimmt vom Erstgenannten die im Vertragspunkt „ERSTENS“ näher bezeichnete Liegenschaft EZ 83 Katastralgemeinde 48129 Riedau, mit den darin vorgetragenen Grundstücken 64/1, .101, 830/1 und 830/2 im Gesamtausmaß von 1.142 m<sup>2</sup>, so wie diese Liegenschaft derzeit liegt und steht, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen der Verkäufer das Vertragsobjekt bisher besessen und benutzt hat bzw. zu besitzen und zu benutzen berechtigt gewesen war.

Die Vertragsparteien halten fest, dass das Vertragsobjekt ohne bewegliches Mobiliar und Inventar verkauft und übergeben wird.

**DREITIENS:** Der hiermit vereinbarte Kaufpreis für das genannte Vertragsobjekt beträgt pauschal ..... € 250.000,-  
-zweihundertfünftzigtausend Euro-.

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von € 250.000,- ist binnen drei Monaten ab beiderseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages zinslos und nicht verpfändet auf ein Treuhandkonto des Schriftverfassers bei der Notartreuhandbank für die Zahlung fällig.

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen von 6 % per anno vereinbart.  
Der Schriftverfasser wird angewiesen, aus dem Kaufpreisnachtrag nach Vorliegen eines Beschlusses über die Anmerkung der Rangordnung sowie die Veräußerung, die Lastenfreistellung hinsichtlich des Vertragsobjektes, insbesondere hinsichtlich der in C-LNr. 9 a pfändrechtlich sichergestellten Forderung der Allgöyner Sparkasse Oberösterreich Bank AG zu erwirken, und nach Rechtswirkung dieses Vertrages eine allfällige Immobilienertragsteuer sowie deren Berechnungssätze zu entnehmen und den Restkaufpreis sodann nach antragsgemäßer Grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages auf vom Verkäufer bekanntzugebendes Konto samt den auf dem Treuhandkonto anreifenden Zinsen auszubahlen.

Für den Fall, dass der Kaufpreis nicht rechtzeitig beim Schriftverfasser einlangt, so wird dem Verkäufer hiermit ein vertragliches Rücktrittsrecht vom gegenseitlichen Kaufvertrag eingeräumt, welches binnen 30 Tagen ab Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes an die Käuferin und den Schriftverfasser auszuüben ist. Sämtliche bisher entstandenen Kosten sind in diesem Fall von der Käuferin zu tragen und verpflichtet sich diese, den Verkäufer diesbezüglich vollkommen klar und schadlos zu halten.

Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises ist nur dem Schriftverfasser, nicht jedoch dem Grundbuchgericht nachzuweisen. Diese Anordnung stellt jedoch keine Vertragsbedingung dar.



Weiters erklärt der Verkäufer, dass hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft keine öffentlich- oder zivilrechtlichen Verfahren anhängig und auch nicht zu erwarten sind.

Die Vertragsparteien werden vom Schriftverfasser über die Bestimmungen der §§ 4 ff des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes – EAVG – i.d.g.F. belehrt.

Das Vertragsobjekt sowie der aktuelle Grundbuchsstand sind der Käuferin genau bekannt.

**SECHSTENS:** Der gegenständliche Kaufvertrag wird mit Vorliegen der Lastenfreistellungsurkunde hinsichtlich der in C-LNr. 9 a einverleibten Verbindlichkeit rechtswirksam.

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass der grundbuchsgültige Kaufvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit grundsätzlich weiters den Bestimmungen des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 in der geltenden Fassung unterliegt.

Die Käuferin erklärt, dass der oben angeführte Rechtsanwaltsrat nach den Bestimmungen des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 i.d.g.F. keiner Genehmigung durch die Bundesanwaltschaftsbehörde bedarf, zumal die vertragsgegenständliche Liegenschaft im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau als „Kerngebiet“ ausgewiesen ist.

Der Käuferin sind in vollem Umfange die Strafbestimmungen des § 15 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung usw.) bekannt.

Dieser Kaufvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am \*\*\*\* genehmigt.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau erklärt, dass dieser Kaufvertrag keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Parteien erklären im Innenverhältnis bereits durch die Unterfertigung an diesen Vertrag gebunden zu sein.

**SIEBENS:** Die mit der Errichtung des Verbüchertages dieses Vertrages in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren hat die Käuferin zu tragen.

Die Lastenfreistellungskosten trägt jedoch vom Verkäufer zu tragen und ist der Schriftverfasser berechtigt diese Kosten direkt aus dem Treuhänderlag zu entnehmen.

Die anfallenden Steuern trägt jede Partei für sich selbst.

Die Käuferin ist in Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgt und sind diese

Beträge umgehend nach Vorschriftung an den beurkundenden Schriftverfasser zu überweisen.

Der Verkäufer wird von den Bestimmungen des Immobilienvertragssteuergesetzes hiernit ausdrücklich in Kenntnis gesetzt und hat der Schriftverfasser im Zuge der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die Berechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen. Der Schriftverfasser wird vom Verkäufer angewiesen und ermächtigt, einen allfälligen Steuerbetrag aus dem Treuhänderlag zu entnehmen und an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten. Der Verkäufer verpflichtet sich dem Schriftverfasser die Kosten der Berechnung und Abfuhr der Steuer zu ersetzen bzw. zu bezahlen und ist dieser berechtigt, diese Kosten direkt aus dem Treuhänderlag zu entnehmen.

Der Verkäufer erklärt die vertragsgegenständliche Liegenschaft mit Einantwortungsurkunde vom 01.12.2006 unentgeltlich und mit Kaufvertrag vom 31.01.2007 entgeltlich erworben zu haben.

Der Verkäufer erklärt weiters gemäß § 30 Abs 2 Z 1 lit a Einkommensteuergesetz das Vertragsobjekt seit der Anschaffung durchgehend mehr als 2 Jahre als Hauptwohnsitz genutzt zu haben und diesen nunmehr aufzugeben. Der Verkäufer beantragt deshalb die anteilige Befreiung von der Immobilienertragsteuer. Zum Nachweis hat vom Verkäufer eine Meldebestätigung der Marktgemeinde Riedau vorzulegen.

**ACHTENS:** Die Vertragsparteien erklären, dass sie sich von der Errichtung dieses Vertrages über den wahren Wert des Kaufobjektes genau Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung des Kaufvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei denen die Vertragsparteien auf den Wert der Leistung und Gegenleistung hinreichenden Bedacht genommen haben und erklären die Vertragsparteien nunmehr den Wert der Leistung und Gegenleistung für angemessen zu halten.

**NEUNTENS:** Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag erst nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer und der gemäß dem Eintragungsgebühr verbüchert werden kann.

Die Parteien vereinbaren weiters, dass zur Absicherung des Grundbuchstandes eine sogenannte Veräußerungsrangvorbehalt im Grundbuch eingetragen wird.

Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von allen Vertragsteilen unterfertigt werden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

**ZEHNTENS:** Die Käuferin erklärt an Eidesstatt, eine Körperschaft Öffentlichen Rechtes zu sein.

**ELFTENS:** Die Käuferin erteilt dem Schriftverfasser den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Ein Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsteile erfolgen.

**ZWÖLTENS:** Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden und stimmen zu, dass ihre Daten auch an alle zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die Parteien stimmen weiters zu, dass ihre Sozialversicherungsnummern zur Erhebung der Steuernummer und zur Berechnung und Abfuhr der jeweiligen Steuern und Gebühren verwendet werden können.

**DREIZEHNTENS:** Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Geldwäsche (§ 165 StGB) bekannt sind und im Hinblick auf diesen Vertrag vereinbarte Zahlungsverpflichtung kein diesbezüglicher Zusammenhang besteht.

Die Vertragsparteien versichern, dass die Angaben zum Kaufpreis richtig und vollständig gemacht wurden und keine weiteren Gegenleistungen verlangt wurden, weiters, dass die Parteien darüber informiert wurden, dass ihre Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

**VIERZEHNTENS:** Die Vertragsparteien bezeichnen und ermächtigen Frau Margit Seidl, 15.07.1984, Notariatsangestellte, Marktstraße 7, 1150 Raab, hiermit unwiderruflich, mit Wirksamkeit für alle Vertragsparteien schriftliche zu grundbücherlichen Durchführung des dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und Zustellungen entgegenzunehmen sowie auch alle andere in diesem Zusammenhang erforderliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags selbst vorzunehmen. Diese Vollmacht umfasst die Unterfertigung sowohl in einfacher oder beglaubigter Form.

**FÜNFZEHTENS:** Dieser Vertrag wird in einem einzigen, der Käuferin gehörigen Original errichtet, während der Verkäufer eine einfache Abschrift erhält.

**SECHSZEHTENS:** Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen demgemäß beide Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass auf Grund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schärding ob der Liegenschaft EZ 83 Katastralgemeinde 48129 Riedau nachstehende Grundbuchseintragung vorgenommen werden kann:

Das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Riedau wird zur Gänze einverleibt.

Raab, am

nicht genehmigt

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Kaufvertrag für die Liegenschaft „Marktplatz 94“ vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 13. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen und der dazugehörigen Anlagen zur Verlegung von Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen mit der Firma Fiber Service Oö. GmbH - neuer Name: BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

# GESTATTUNGSVERTRAG

über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen – Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:

## lt. Planunterlagen

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- **Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen**

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **der Firma BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH**, (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGB1 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke **der Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbebetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigten haben nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
  - 2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau **an keine dritten Personen weitergegeben** werden“.
  - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
  - 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungsstrasse ist mit einem **Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Künette nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1), maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
  - 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
  - 2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
  - 2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material

ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)

- 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich sind.

Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

- 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.

- 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wiederherzustellen.

- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.

- 2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.

- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, Gehsteigen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.

- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes **von 3 Jahren nach** Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.

- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. **Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.**

- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leitungsträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabsicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Zivilgeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.
5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.
6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.
7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom XX.XX.XXXX beschlossen.

Riedau, am .....

.....

Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

\_\_\_\_\_, am .....

.....  
für die BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH

Beilagen/Planauszüge:

nicht genehmigt

## Technische Bestimmungen

### **Verlegung einer Kabelleitung/ eines Minirohrverbandes**

1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.

2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.

3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):  
**im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):**

Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabelleitung (Schutzrohr) beträgt.

**in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:**

Die Kabelleitung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.

In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen) herzustellen.

4. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung hat so weit wie möglich ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.

Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflug erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!

Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht durchführbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.

5. Sämtliche Kabelleitungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.

6. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen vorzunehmen.

7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.

8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**  
 Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.  
 Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. Wiederverfüllen der Leitungsgräben:  
 Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von  $E_{v1} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$  vereinbart.
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.  
 Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.  
 Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
- |               |   |
|---------------|---|
| ÖN B 3130     | Gesteinskörnungen für Asphalte und<br>Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und<br>andere Verkehrsflächen |
| ÖN EN 13108-1 | Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton  |
| ÖN B 3508     | Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische<br>Bitumenemulsionen                          |
| ÖN B 3580-1   | Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1<br>Empirischer Ansatz  |
| RVS 11.01.11  | Baustellentafeln  |

|              |   |
|--------------|---|
| RVS 11.06.22 | Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten    |
| RVS 08.16.01 | Anforderungen an Asphalttschichten  |
| RVS 08.97.05 | Anforderungen an Asphaltmischgut  |
| RVS 11.03.21 | Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele |
| RVS 11.06.58 | Bauprodukte u. Bauleistungen  |

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

**Fahrbahn :**

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab.Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschicht, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nahtflankenanstrich zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Besonderen eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **50 cm** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens **50 cm** betragen
19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.



## TOP 14. Festlegung der Maßnahmen in Form eines Entwicklungskonzeptes (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

---

Matthias.Schinagl@bildung-ooe.gv.at <Matthias.Schinagl@bildung-ooe.gv.at>

**Gesendet:** Donnerstag, 9. Juni 2022 10:11

**An:** Gemeinde (Gemeinde Riedau) <[gemeinde@riedau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@riedau.ooe.gv.at)>

**Betreff:** Vorgangsweise Vorhaben KBBE [secure] [signed OK]

Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie telefonisch besprochen fasse ich nochmals die erforderlichen weiteren Schritte für das geplante Kindergartenvorhaben zusammen:

- **erster Schritt:** Bedarfserhebung in der Gemeinde als Grundlage für die Ausarbeitung eines Entwicklungskonzeptes (§ 17 Oö. KBBG), Festlegung zukünftiger Maßnahmen in Form eines Entwicklungskonzeptes (Beschlussfassung durch Gemeinderat), vor Beschlussfassung ist den Trägern in der Gemeinde (Hilfswerk und Pfarrcaritas), den Nachbargemeinden und dem Land (Bildungsdirektion) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Informationen zum Thema Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept finden Sie auf der Website <https://www.ooe-kindernet.at/472.htm>, wo unter anderem ein Leitfaden für das Entwicklungskonzept, ein Vorlagendokument für eine Elternbefragung und ein allgemeines Merkblatt zum Thema „Deckung des Bedarfs Kinderbetreuungsplätze“ abrufbar ist; ich empfehle, im Zuge der Bedarfserhebung ein besonderes Augenmerk auch auf die Situation im Bereich der U3-Kinder zu legen – für das Bauvorhaben könnte man andeuten, einen Gruppenraum so einzuplanen, dass er entweder als 5. KG-Gruppe oder 2. KS-Gruppe nutzbar ist (wenn die aufgrund der längerfristigen Bedarfs einschätzungen der Gemeinde erforderlich sein sollte)
- **zweiter Schritt:** Bedarfsprüfung für das konkret geplante Vorhaben – zB Schaffung Dauerlösung für 2 KS-Gruppen und 4 KG-Gruppen, bei der eine KS-Gruppe so vorgesehen werden soll, dass sie auch als Kindergartengruppe verwendet werden kann; für die Bedarfsprüfung sind das Formular Bedarfsprüfung (E73) und die Beilagenblätter für Krabbelstube (E73a) und Kindergarten (E73b) und das aktuelle Entwicklungskonzept vorzulegen – die Formularvorlagen sind auf der oben angeführten Website abrufbar; aus meiner Sicht ist es okay, wenn das Entwicklungskonzept im Entwurf (also das nicht beschlossene Entwicklungskonzept) beigelegt wird
- wie angekündigt sind wir um eine rasche Bearbeitung der Bedarfsprüfung bemüht – eine schnelle Bearbeitung ist vor allem dann möglich, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und gut aufbereitet sind

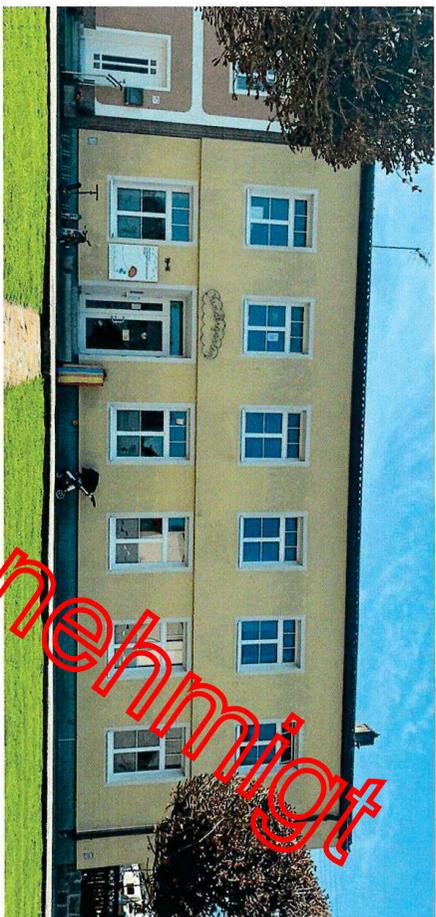


## Entwicklungskonzept Kinderbildungs- und betreuungsplätze

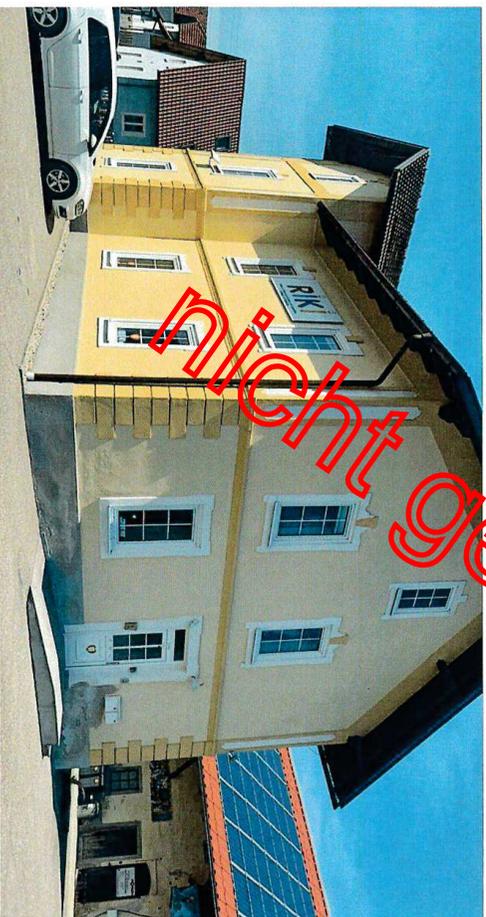
---

der Marktgemeinde Riedau

Für die Arbeitsjahre 2022/2023 bis 2027/2028



*Pfarccaritas-Kindergarten Riedau*



*Krabbelstube Riedau*



## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Einleitung .....   | 3  |
| 2. Gesetzliche Grundlage .....  | 4  |
| 3. Bedarfserhebung .....  | 5  |
| 3. 1. Örtliche Gegebenheiten .....  | 5  |
| 3. 1.1. Örtliche Entwicklung .....  | 6  |
| 3. 2. Bestand an Kinderbetreuungsplätzen .....  | 6  |
| 3. 2.1. Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen .....   | 6  |
| 3. 2.2. Tagesmütter/-väter .....  | 6  |
| 3. 2.3. Betreuungsangebote, die nicht vom Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz umfasst sind .....      | 7  |
| 3. 3. Bedarfsermittlung .....   | 7  |
| 3. 3.1. derzeitige Betreuungssituation (Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Krippe, Oö. KBBG) ..... | 8  |
| 3. 3.2. Bedarf für das kommende Arbeitsjahr .....   | 9  |
| 3. 3.3. Erfüllung Fördervoraussetzung Krippe/Krabbelstube .....   | 9  |
| 3. 3.4. Tageweiser Bedarf bei Krabbelstubenkinder und Schulkinder .....                                     | 10 |
| 3. 3.5. Öffnungszeiten .....  | 10 |
| 3. 3.6. längerfristige Bedarfsprognosen .....   | 11 |
| 4. Maßnahmen zur Bedarfsdeckung .....   | 12 |
| 4.1. Zielvorgabe der Gemeinde .....   | 12 |
| 4.2. Folgerungen aus der Bedarfserhebung .....  | 13 |
| 4.2.1. Krabbelstube .....   | 13 |
| 4.2.2. Kindergarten .....   | 13 |
| 4.3. Wirtschaftlichkeit .....   | 13 |
| 4.3.1. gemeindeübergreifende Kooperationsmöglichkeiten .....  | 13 |
| 4.3.2. Ergebnisse der Vergleichsrechnung zwischen öffentlicher und privater Rechtsträger .....              | 13 |
| 4.3.3. sonstige Auswirkungen .....  | 14 |

nicht genehmigt



## 1. Einleitung

Die Marktgemeinde Riedau legt großen Wert auf ein adäquates Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungspätzen um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bestens zu unterstützen. Um den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen zu erheben, wurde eine Elternbefragung seitens der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Elternbefragung in Verbindung mit den Voranmeldungen in den verschiedenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur, der Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie der Entwicklung des Siedlungsraums, kann geschlossen werden, dass das bestehende Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nur bedingt den tatsächlichen Bedarf abdeckt.

### **Begründung:**

Einerseits gilt dies für die Gruppe der unter 3-jährigen Kindern, für die ein zu geringes Platzangebot besteht und andererseits für die Gruppen der 3-6-jährigen Kindern, bei der die Tageseinrichtungen anzupassen sind.

Die provisorische Unterbringung der 4. (alterserweiterten) Kindergartengruppe in Kindertagesstätten bis **31.08.2023** genehmigt. Der Bedarf ist trotzdem auch in den nächsten Jahren noch erforderlich.

Es ist daher die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes erforderlich, in dem die Maßnahmen zur Erreichung eines bedarfsgerechten Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes erreicht bzw. sichergestellt werden.

**nicht genehmigt**



## 2. Gesetzliche Grundlage

### § 17 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

(1) Die Gemeinden haben regelmäßig, jedenfalls aber alle fünf Jahre, Gemeinden über 3.000 EinwohnerInnen alle drei Jahre, ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungspätzen, die für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungspätzen zu erheben und zwischen den Erhebungen die Bevölkerungsentwicklung in die laufenden Planungen einzubeziehen. Dabei sind jedenfalls

1. die Art und die jeweilige Anzahl der Plätze sowie die angebotenen Öffnungszeiten und allfällige sonstige Betreuungsangebote zu berücksichtigen,
  2. die Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreiben, in geeigneter Form einzubinden und
  3. die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungsstruktur, die Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraums und der Beschäftigung zu berücksichtigen. (Anm: LGBl. Nr. 43/2009, 25/2019)
- (2) Auf Basis der Bedarfserhebung hat der Gemeinderat festzulegen, ob der zukünftige Bedarf durch das vorhandene Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungspätzen gedeckt werden kann. Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat er festzulegen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann (Entwicklungskonzept), wobei die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung anzustreben ist. Für das Entwicklungskonzept gelten folgende Grundsätze:
1. Die Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen.
  2. Eine wirtschaftliche Vergleichsrechnung zwischen öffentlichen und privaten Rechtsträgern ist zu erstellen.
  3. Die Gemeinden können von eigenen Maßnahmen absehen, soweit die erforderlichen Kinderbildungs- und -betreuungspätze von privaten Rechtsträgern zumindest in gleich geeigneter Weise wie von Gemeinden und rechtzeitig geschaffen werden können. (Anm: LGBl. Nr. 25/2019)
- (3) Vor der Beschlussfassung des Entwicklungskonzepts ist den Rechtsträgern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Gemeinde und den Nachbargemeinden und dem Land Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (Anm: LGBl. Nr. 25/2019)

**nicht gültig**



### 3. Bedarfserhebung

#### 3.1. Örtliche Gegebenheiten

Die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungsstruktur, die Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraumes und der Beschäftigungszahlen sind zu berücksichtigen. Dabei sollten zumindest folgende Kennzahlen und Informationen angeführt werden:

#### Bevölkerungsstruktur

|  |       |
|--|-------|
| Aktuelle Einwohnerzahl (Hauptwohnsitzanmeldungen)                    | 2.058 |
| davon Kinder im Alter von unter drei Jahren (Krabbelstufenalter) *   | 49    |
| davon Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren (Kindergartenalter) * | 46    |
| davon Kinder im vollschulpflichtigen Alter                           | 93    |
| davon Kinder im Sekundarschulalter                                   | 69    |
| Einwohnerzahl vor fünf Jahre   | 2.062 |
| Einwohnerzahl vor zehn Jahren  | 2.000 |
| Prognostizierte Einwohnerzahl in fünf Jahren                         | 2.088 |
| Prognostizierte Einwohnerzahl in zehn Jahren                         | 2.108 |

\* Stichtag für die Altersberechnung: 1. April des laufenden Arbeitsjahres

#### Wanderungsbilanz: Zu- und Wegzüge der letzten fünf Kalenderjahre im Gemeindegebiet

| Kalenderjahr | Zuzüge | Wegzüge |
|--------------|--------|---------|
| 2021         | 138    | 157     |
| 2020         | 136    | 132     |
| 2019         | 157    | 155     |
| 2018         | 135    | 157     |
| 2017         | 138    | 146     |

#### Geburtenbilanz: (Geburten und Sterbefälle der letzten fünf Jahre im Gemeindegebiet)

| Kalenderjahr | Anzahl der Geburten |
|--------------|---------------------|
| 2021         | 14                  |
| 2020         | 15                  |
| 2019         | 13                  |
| 2018         | 22                  |
| 2017         | 15                  |



## MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau  
[www.riedau.at](http://www.riedau.at)

### 3. 1.1. Örtliche Entwicklung

In den nächsten drei Jahren werden zusätzlich zu diversen Einfamilienhäusern **86 Wohneinheiten** in verschiedenen Wohnbauprojekten geschaffen.

Weiters sind bereits Umwidmungsverfahren anhängig, durch welche auch weitere Wohneinheiten geschaffen werden.

### 3. 2 Bestand an Kinderbetreuungsplätzen

Im Gemeindegebiet von Riedau werden derzeit eine Krabbelstube, ein Kindergarten nach dem Oö. Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz geführt.

Weiters werden auch die im Gemeindegebiet Riedau vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten mit Tagesmüttern, sowie allfälliger sonstiger Betreuungsangebote (GTS – Ganztägliche Spielformen) aufgelistet:

Weiters werden auch im Gemeindegebiet Riedau vorhandene Betreuungsmöglichkeiten mit Tagesmüttern/Tagesvätern aufgelistet:

#### 3.2.1. Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen

| Kinderbetreuungs--einrichtung | Rechts-träger       | Anzahl Gruppe n | Platz-kapazität | Einzelne Gruppenstruktur                               | Öffnungszeiten zur | Schließtag e im Jahr |
|-------------------------------|---------------------|-----------------|-----------------|--|--------------------|----------------------|
| <b>Krabbelstube</b>           | Oö. Hilfswerk       | 1               | 10              | U3   | siehe 3.3.5.       | 21                   |
| <b>Kindergarten</b>           | Pfarrcaritas Riedau | 4               | 88              | U3+15+23+17<br>Alterserweiterte KG-Gruppe<br>U3-Kinder | siehe 3.3.5.       | 34                   |

#### 3.2.2. Tagesmütter/-väter

| Anzahl der im Gemeindegebiet tätigen Tagesmütter/-väter  | 2  |
|--|----|
| Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze bei Tagesmüttern/-vätern (Kinderhöchstzahl lt. Bescheid) | 18 |



### 3.2.3. Betreuungsangebote, die nicht vom Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz umfasst sind

Die Volksschule sowie die Mittelschule Riedau werden als ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge in Riedau geführt. Es gibt für die beiden Standorte eine Nachmittagsbetreuung.

|                                   |                        |
|-----------------------------------|------------------------|
| Ganztägige Schulform Volksschule  | 71 Plätze (4 Gruppen)  |
| Ganztägige Schulform Mittelschule | 42 Plätze ( 2 Gruppen) |

### 3.3. Bedarfsermittlung

Ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen ist der zukünftige Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen zu erheben. Dazu sollte zumindest die derzeitige Betreuungssituation sowie die zu erwartende zukünftige Betreuungssituation für das nachfolgende Arbeitsjahr präzise abgeklärt werden, um auf Basis dieser Erhebungen eine langfristige Bedarfsprognose stellen zu können. Die Eltern sind in geeigneter Form einzuziehen. Die Daten zur Betreuungssituation sollten nachvollziehbar sowohl einrichtungsbezogen als auch altersmäßig aufgeschlüsselt dargestellt werden. Der gemeindeübergreifende Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten ist entsprechend zu berücksichtigen. Beispiel einer möglichen Darstellung:

**Zeitpunkt und Art der Bedarfsermittlung:** Befragung der Eltern im Zeitraum  
von 21. Juni 2022 bis 22. Juli 2022

nicht genehmigt



**3.3.1 derzeitige Betreuungssituation (Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dem Oö. KBBG)**

|                    | Aktuelle Besuchszahlen | Davon I-Kinder |
|--------------------|------------------------|----------------|
| Krabbelstube       | 6                      | 0              |
| Kindergarten       | 70                     | 2              |
| Tagesmütter/-väter | 8                      | 0              |

| <b>Besuchszahlen altersmäßig aufgeschlüsselt (Krabbelstube)</b> |  |                  |                            |
|---|--|------------------|----------------------------|
| Kinder im Alter von unter-3-Jahren *                            | Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren * | Volksschulkinder | Hauptschulkinder und älter |
| 5   | 1  | 0                | 0                          |

| <b>Besuchszahlen altersmäßig aufgeschlüsselt (Kindergarten)</b> |  |                  |                            |
|---|--|------------------|----------------------------|
| Kinder im Alter von unter-3-Jahren *                            | Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren * | Volksschulkinder | Hauptschulkinder und älter |
| 9   | 44   | 17               | 0                          |

| <b>Besuchszahlen altersmäßig aufgeschlüsselt (Tagesmütter/Väter)</b> |  |                  |                            |
|--|--|------------------|----------------------------|
| Kinder im Alter von unter-3-Jahren *                                 | Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren * | Volksschulkinder | Hauptschulkinder und älter |
| 3  | 4  | 1                | 0                          |

| Anzahl der Kinder aus anderen Gemeinden, die im Gemeindegebiet betreut wurden | Kinder im Alter von unter 3-Jahren * | Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren * | Volksschulkinder | Hauptschulkinder und älter |
|---|--------------------------------------|--|------------------|----------------------------|
|   | 2                                    | 0  | 0                | 0                          |
| Kinder aus der eigenen Gemeinde, die in anderen Gemeinden betreut wurden      | 0                                    | 0  | 0                | 0                          |

\* Stichtag für die Altersberechnung: 1. September des laufenden Arbeitsjahres

**Ergänzende Angaben über den gemeindeübergreifenden Besuch:**

Derzeit gibt es in den Gemeinden Zell/Pram, Dorf/Pram keine freien Platzkapazitäten und auch keine vertraglich vereinbarte Kooperation im Kinderbetreuungsbereich.



3.3.2 Bedarf für das kommende Arbeitsjahr

| Kinder im Alter von unter drei Jahren *<br>Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren * | Gesamtbedarf (altersmäßig aufgeschlüsselt) | Anmerkungen (Altersstruktur, Aufnahmezeitpunkt, Integration) |
|---|--|--|
| 6   | 3  | Kindergarten<br>Krabelstube                                  |
| 64  | 64   | Kindergarten, davon 2- Integrationskinder<br>Krabelstube     |
| Tagesmütter/-väter  | 4  | 0  |
|   | 10   |  |

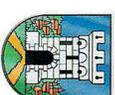
| Davon Kinder aus anderen Gemeinden  | Kinder im Alter von unter 3- Jahren * | Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren * | Volksschulkinder (Tagesmütter) | Haus- und Schulkindergarten |
|---|---------------------------------------|--|--------------------------------|-----------------------------|
|   | 4 (Tagesmütter)                       | 2 (Tagesmütter)                            |                                |                             |
| Kinder aus der eigenen Gemeinde, die im kommenden Arbeitsjahr in anderen Gemeinden betreut werden und im Gesamtbedarf nicht berücksichtigt sind | 0                                     | 0  |                                | 0                           |

\* Stichtag für die Altersberechnung: 01. September des kommenden Arbeitsjahres

3.3.3 Erfüllung Fördervoraussetzungen Krabelstube

| Anzahl der unter 3-jährigen Fördervoraussetzung für die Krabelstube erfüllen ** | die die Krabelstube | 100 % |
|---|---------------------|-------|
|   |                     |       |

\*\* Fördervoraussetzung für Krabelstuben: die Eltern der Kinder, die eine Krabelstube besuchen, müssen berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sein



### 3.3.4. Tageweiser Bedarf bei Krabbelstubenkinder

| Bedarf für          | Ein oder zwei Tage/Woche | Drei Tage/Woche | Vier oder fünf Tage/Woche |
|---------------------|--------------------------|-----------------|---------------------------|
| Krabbelstubenkinder | 0                        | 2               | 4                         |

### 3.3.5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind derzeit wie folgt:

|              |  |  |   |
|--------------|--|--|---|
| Kindergarten | <b>Halbtags:</b><br>Montag bis Freitag: 7.00-12.30 Uhr   | <b>Halbtags mit Mittagessen:</b><br>Montag bis Freitag: 7.00-13.00 Uhr | <b>Ganztags:</b><br>Montag bis Donnerstag: 7.00-12.00 Uhr; 13.00-16.00 Uhr; Freitag: 7.00-12.00 Uhr |
|              | <b>Ganztags mit Mittagessen:</b><br>Montag bis Donnerstag: 7.00-13.00 Uhr; Freitag: 7.00-13.00 Uhr             |  |   |
|              | Im Kindergarten wird von Montag bis Donnerstag ein Frühdienst (mit Anmeldung) von 7.30 bis 7.30 Uhr angeboten. |  |   |
|              | Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.  |  |   |
|              | <b>Schließtage:</b><br>Samstage, Sonn- und Feiertage, 24. Dezember, Sommerferien (derzeit 10 Wochen)           |  |   |
|              | <b>Journaldienst:</b><br>Sommerferien (derzeit eine Woche für Berufstätige)                                    |  |   |
| Krabbelstube | Montag bis Freitag: 7:00-13:00 Uhr   |  |   |

Die Bedarfserhebung ergab, dass die aktuellen Öffnungszeiten den Betreuungsbedarf nicht zur Gänze abdecken. Aufgrund von Angaben der Eltern ist davon auszugehen, dass im Zeitraum von 06:00 bis 06:45 nur eine geringe Anzahl von Kindern ein erweitertes Öffnungsangebot benötigen (derzeit 3 Kinder). Eine große Anzahl an Kindern benötigt, jedoch längere Öffnungszeiten zwischen 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr. (Freitag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr)



Der Bedarf für das kommende Arbeitsjahr kann mit dem bestehenden Kinderbildungs- und -  
 betreuungsangebot gedeckt werden?

- ja  
 nein

=> bei Errichtung/Erweiterung/Änderung der Organisationsform einer KBBE ist eine Bedarfsprüfung  
 erforderlich (§ 19 Oö. KBBG)

Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in der Marktgemeinde Riedau für das kommende Arbeitsjahr  
 kann mit dem derzeit bestehenden Kinderbetreuungsangebot gedeckt werden.

### 3.3.6. längerfristige Bedarfsprognosen

Aufgrund der Bedarfserhebung können folgende Prognosen für die Entwicklung des Bedarfes in den  
 kommenden drei bis fünf Jahren getroffen werden:

| Kinder im Alter von unter 3-<br>Jahren      | Erwartete Bedarfszahlen<br>Erklärungen zur Prognose | 70-80<br>Betreuungsplätze<br>Einführung einer<br>Misch- und<br>Mittelschwerst-<br>betreuungsgruppe hat sich<br>ergezeigt, dass der Bedarf an<br>Betreuungsplätzen von unter<br>dreijährigen stark angestiegen<br>ist. Auch aufgrund der<br>gesellschaftlichen Entwicklung<br>ist damit zu rechnen, dass die<br>Möglichkeiten zur Betreuung<br>von unter 3-jährigen vermehrt<br>gefordert ist |
|---|---|--|
| Kinder im Alter von drei bis fünf<br>Jahren | Erwartete Bedarfszahlen<br>Erklärungen zur Prognose | 70-80 Plätze pro<br>Betreuungsjahr<br>Nach einem Allzeithoch im<br>laufenden Kindergartenjahr<br>zeigt die mehrjährige Prognose,<br>dass die Kinderzahlen in den<br>nächsten Jahren geringfügig<br>sinken werden und sich dann<br>auf diesem Niveau stabilisieren.<br>Die Notwendigkeit einer 5.<br>Kindergartengruppe kann<br>dabei nicht ausgeschlossen<br>werden.                         |

nicht genehmigt



## 4. Maßnahmen zur Bedarfsdeckung

### 4.1. Zielvorgabe der Gemeinde

Die Marktgemeinde Riedau strebt folgende Ziele im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen an:

|  |   |
|--|---|
| <b>Krabbelstube</b>                    | Jedes Kind im Alter von 18 Monaten bis 36 Monaten erhält einen Krabbelstubenplatz, wenn das Erfordernis (beide Eltern oder alleinerziehender Elternteil berufstätig; arbeitssuchend oder in Ausbildung) nachgewiesen ist. Für Kinder im Alter zwischen 18-38 Monate wird je nach Bedarf ein Platz angeboten. Solange jedoch die derzeitige Platzsituation besteht, ist die Ausweitung auf mehr als eine Krabbelstubengruppe nicht möglich.  |
| <b>Kindergarten</b>                    | Jedes 3-jährige Kind erhält ab dem beginnenden Arbeitsjahr einen Kindergartenplatz über die in der ersten Hälfte des Arbeitsjahres (September-Jänner) des dritten Lebensjahr vollenden, erhalten einen Kindergartenplatz, wenn das Erfordernis (beide Elter oder alleinerziehender Elternteil berufstätig; arbeitssuchend oder in Ausbildung) nachgewiesen ist. Kinder die in der zweiten Hälfte des Arbeitsjahres (Februar-August) das dritte Lebensjahr vollenden, kann kein Platz im laufenden Arbeitsjahr zugesichert werden. |
| <b>Ganztägige Schulformen VS u. MS</b> | Jeder 7/8/9 im Pflichtschulalter erhält einen Betriebskinderplatz im Rahmen der ganztägigen Betreuung.  |

**nicht  
bestätigt**



## 4.2. Folgerungen aus der Bedarfserhebung

### 4.2.1. Krabbelstube

Die bestehende Krabbelgruppe wird auch in den nächsten Jahren erforderlich sein. Aufgrund der regen Bautätigkeit wird es erforderlich sein, eventuell eine zweite Krabbelgruppe einzurichten. Da die Krabbelgruppe derzeit nicht in einem öffentlichen Gebäude vorgefunden werden kann, wäre der Wunsch sehr groß dies wieder in die Räumlichkeiten der Marktgemeinde Riedau zu übersiedeln. Dazu ist jedoch der Umbau/Zubau/Sanierung des bestehenden Gebäudes notwendig.

### 4.2.2. Kindergarten

Die Anzahl der vorhandenen Kinderbetreuungsplätze ist derzeit noch ausreichend, doch ist die provisorische Unterbringung der 4. (alterserweiterten) Kindergartengruppe in Kindertagesheim nur bis **31.08.2023** genehmigt. Der Bedarf ist trotzdem auch in den nächsten Jahren noch sicherzustellen.

Die Elternbefragung hat ergeben, dass mehr als 80 % mit den Öffnungszeiten zufrieden sind. Die im Haus „Wildhag – RIKI“ situierte Krabbelgruppe ist provisorisch eingerichtet worden. Für die Weiterführung gilt, wie schon oben angeführt, dass eine Rückführung der Gruppe in das Gebäude des bestehenden Kindergartens erwünscht ist. Daher ist der Umbau/Zubau/Sanierung des bestehenden Gebäudes notwendig.

## 4.3. Wirtschaftlichkeit

### 4.3.1. gemeindeübergreifende Kooperationsmöglichkeiten

Auch in den umliegenden Gemeinden ist die Anzahl der freien Kinderbetreuungsplätze ausgelastet. Gegebenfalls werden freie Plätze den umliegenden Gemeinde bekanntgegeben. Aus diesem Grund beschränkt sich die derzeitige Kooperation auf die Einrichtung von Gastschulbeiträgen für den Besuch einzelner Kinder, welche aus familiären oder sonstigen Gründen einen Betreuungsplatz in einer Nachbargemeinde benötigen. Eine weitreichende Kooperation im Bereich der Krabbelstube und des Kindergartens ist daher nicht angestrebt.

### 4.3.2. Ergebnisse der Vergleichsrechnung zwischen öffentlicher und privater Rechtsträger

Die Krabbelstube wird vom Oö. Hilfswerk geführt. Der Kindergarten wird von der Pfarrcaritas geführt. Mangels öffentlicher Rechtsträger kann keine Vergleichsrechnung angestrebt werden.



4.3.3. sonstige Auswirkungen



nicht genehmigt

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

Elementarpädagogik  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Claudia Weichselberger  
Sachbearbeiter/in

Tel.: (+43 732) 7720-15036  
Fax: (+43 732) 7720-211707  
E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl

Linz, 18. August 2022

Geschäftszahl: BD-2019-400816/5

Ihr Zeichen:

## Stellungnahme Bedarfserhebung/Entwicklungskonzept Gemeinde Riedau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 17 Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz hat die Gemeinde Riedau am 10.08.2022 das Entwicklungskonzept dem Land zur Stellungnahme vorgelegt. Dieses wurde entsprechend nachfolgend angeführter gesetzlicher Grundlagen und sich davon ableitenden Kriterien geprüft. Zum vorliegenden Entwicklungskonzept wird wie folgt Stellung genommen:

### Gesetzliche Grundlage:

#### § 17 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

- (1) Die Gemeinden haben regelmäßig, jedenfalls aber alle fünf Jahre, Gemeinden über 3.000 EinwohnerInnen alle drei Jahre, ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen, die für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen zu erheben und zwischen den Erhebungen die Bevölkerungsentwicklung in die laufenden Planungen einzubeziehen. Dabei sind jedenfalls
1. die Art und die jeweilige Anzahl der Plätze sowie die angebotenen Öffnungszeiten und allfällige sonstige Betreuungsangebote zu berücksichtigen,
  2. die Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreiben, in geeigneter Form einzubinden und
  3. die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungsstruktur, die Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraums und der Beschäftigungszahlen zu berücksichtigen.

- (2) Auf Basis der Bedarfserhebung hat der Gemeinderat festzulegen, ob der zukünftige Bedarf durch das vorhandene Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen gedeckt werden kann. Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat er festzulegen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann (Entwicklungskonzept), wobei die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung anzustreben ist. Für das Entwicklungskonzept gelten folgende Grundsätze:
1. Die Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen.
  2. Eine wirtschaftliche Vergleichsrechnung zwischen öffentlichen und privaten Rechtsträgern ist zu erstellen.
  3. Die Gemeinden können von eigenen Maßnahmen absehen, soweit die erforderlichen Kinderbetreuungsplätze von privaten Rechtsträgern zumindest in gleich geeigneter Weise wie von Gemeinden und rechtzeitig geschaffen werden können.

Gepürfte Kriterien:

|   |   |
|---|---|
| <b>allgemeine Angaben:</b>  |   |
| Name der Gemeinde: RIEDAU   |   |
| [X]weniger als 3.000 Einwohner/innen  | <input type="checkbox"/> mehr als 3.000 Einwohner/innen   |
| Entwicklungskonzept eingelangt am: 10.08.2022   |   |
| letzte Bedarfserhebung durchgeführt am: Juni 2020   |   |
| Anmerkungen:  |   |
| <b>Datenquantität:</b>  |   |
| Bevölkerungsstruktur ausreichend dargestellt?   |   |
| [X]ja <input type="checkbox"/> nein   | Anmerkungen:  |
| Wanderungsbilanz ausreichend dargestellt?   |   |
| [X]ja <input type="checkbox"/> nein   | Anmerkungen: <i>Es gibt Abweichungen zwischen uns vorliegenden Daten der Abt. Statistik</i>           |
| Geburtenbilanz ausreichend dargestellt?   |   |
| [X]ja <input type="checkbox"/> nein   | Anmerkungen:  |
| örtliche Entwicklung ausreichend dargestellt?   |   |
| [X]ja <input type="checkbox"/> nein   | Anmerkungen:  |
| Kinderbildungs- und -betreuungsstruktur ausreichend dargestellt (innerhalb und außerhalb Öö. KBBG)? |   |
| [X]ja <input type="checkbox"/> nein   | Anmerkungen:  |
| <b>Datenqualität:</b>   |   |
| sind Daten nachvollziehbar (keine unerklärlichen Abweichungen zu Statistiken)?                      |   |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                | Anmerkungen: <i>Bei Wanderungsbilanz gibt es größere Abweichungen zu den Daten der Abt. Statistik</i> |
| sind Daten übersichtlich dargestellt?   |   |
| [X]ja <input type="checkbox"/> nein   | Anmerkungen:  |
| ist einheitliche Datenqualität für alle Einrichtungen gegeben?                                      |   |
| [X]ja <input type="checkbox"/> nein   | Anmerkungen:  |

|  |
|--|
| <b>Art der Bedarfsermittlung:</b>  |
| ist Art der Bedarfserhebung zweckmäßig und zielführend?<br><input checked="" type="checkbox"/> ja [ ] nein <i>Anmerkungen:</i>         |
| sind die erhobenen Daten aktuell?<br><input checked="" type="checkbox"/> ja [ ] nein <i>Anmerkungen:</i>                               |
| wurden Eltern eingebunden?<br><input checked="" type="checkbox"/> ja [ ] nein <i>Anmerkungen: Elternbefragung v. 21.6. – 22.7.2022</i> |

|  |
|--|
| <b>längerfristige Bedarfsprognosen:</b>  |
| ist Prognosehorizont auf Zeitintervall bis zur nächsten Bedarfserhebung abgestimmt?<br><input checked="" type="checkbox"/> ja [ ] nein <i>Anmerkungen:</i> |
| sind die Prognosen aufgrund der vorliegenden Daten nachvollziehbar?<br><input checked="" type="checkbox"/> ja [ ] nein <i>Anmerkungen:</i>                 |

|   |
|---|
| <b>Entwicklungskonzept:</b>   |
| Zielvorgabe der Gemeinde definiert?<br><input checked="" type="checkbox"/> ja [ ] nein <i>Anmerkungen: Rückführung der KS in bestehenden KG durch U</i>   |
| ist Entwicklungskonzept auf die Ergebnisse der Bedarfserhebung abgestimmt?<br><input checked="" type="checkbox"/> ja [ ] nein <i>Anmerkungen:</i>   |
| sind die zukünftigen Maßnahmen ausreichend konkretisiert?<br><input checked="" type="checkbox"/> ja [ ] nein <i>Anmerkungen:</i>  |
| ist Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen nachvollziehbar dargestellt (ev. Vergleichsrechnung zwischen öffentlichen und privaten Kostenträgern)?<br><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Anmerkungen:</i> |

**Fazit:**

Das vorliegende Entwicklungskonzept wurde erarbeitet und detailliert auf Grundlage der Ergebnisse einer im Sommer 2022 durchgeführten Elternbefragung bzw. aus Daten der Statistik Austria erstellt.

Das vorliegende Konzept entspricht inhaltlich der Vorlage der Bildungsdirektion, ist schlüssig und nachvollziehbar.

Lediglich folgende Abweichungen wurden festgestellt:

Es gibt größere Differenzen zur Bilanzierungsbilanz der Statistik Austria.

Puncto Wirtschaftlichkeit sollte eine Vergleichsrechnung zwischen öffentlichen und privaten Rechtsträgern (gegebenenfalls Vergleich mit den Rahmenwerten der Direktion Inneres und Kommunales) erstellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 3 Oö. KBBG vor Beschlussfassung des Entwicklungskonzepts durch den Gemeinderat sowohl den Nachbargemeinden als auch den Rechtsträgern in der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Weiters wird festgehalten, dass für geplante Kinderbildungs- und -betreuungsgruppen, deren Bedarf noch nicht bestätigt wurde, jedenfalls eine Bedarfsprüfung durchzuführen ist.

Freundliche Grüße

Für den Bildungsdirektor

Claudia Weichselberger

Ergeht an:

- Gemeinde Riedau

Hinweise:

Dieses Dokument wurde antesigniert. Informationen zum Datenschutz finden sie hier: <https://www.bildung-006.at/inf/abm/hausseiten/Datenschutzrichtlinien.pdf>. Wenn Sie mit uns elektronisch in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bildungsdirektion Oberösterreich, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

nicht genehmigt



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM  
4755 Zell an der Pram · Hofmark 1 · Telefon 07764-8355-0  
Fax 07764-8355-40 e-mail: [gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at)

AZ : 2400 – 0 – 2022 - Sch

Zell/Pram, am 11.08.2022

Entwicklungskonzept der Kinderbildungs- und  
-betreuungsplätze der MGde. Riedau;  
Stellungnahme

An die  
Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32-33  
4752 Riedau

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Mit e-mail vom 10.08.2022 wurde der Gemeinde Zell an der Pram der Entwurf des  
Entwicklungskonzeptes der Kinderbildungs- und – betreuungsplätze der Marktgemeinde Riedau  
mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Dazu darf seitens der Gemeinde Zell an der Pram mitgeteilt werden, dass das übersandte  
Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Riedau zur Kenntnis genommen wird und dazu keine  
Ergänzung vorgebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister

|                         |                |          |  |
|-------------------------|----------------|----------|--|
| Marktgemeindeamt Riedau |                |          |  |
| Zl.:                    |                |          |  |
| Eingel.:                | 6.7. Aug. 2022 |          |  |
| AL:                     | bsp            | Kassier: |  |
| Buchh.                  | Melde:         | Allgem.  |  |

nicht genehmigt

GV Michael Desch man kann es noch nicht genau sagen, er ist der Meinung, dass es momentan nicht gut aussieht, dass eine fünfte Kindergartengruppe gefördert wird. Die Zahlen in der Krabbelstube gehen eher zurück, derzeit sind es sechs Kinder.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Entwicklungskonzept für Kinderbildungs- und betreuungsplätze der Marktgemeinde Riedau vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

## TOP 15. Angebote – Einreichplanung BVH Kindergarten (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

nicht genehmigt



**BRAUMEISTER**  
**JOSEF BUCHINGER**

PROJEKTENTWICKLER RIEDAU BAUTRÄGER - CONSULTING

|         |              |         |  |
|---------|--------------|---------|--|
| Zl.     | Bgm.         |         |  |
| Eingel. | 4. AUG. 2022 |         |  |
| AL      | Bau          | Kassa   |  |
| Bucht.  | Weide        | Allgem. |  |

Marktgemeinde Riedau  
Herrn Bgm. Markus Hansbauer

Marktplatz 32-33  
4752 Riedau

Andorf, 08. 07. 2022

**Bauvorhaben:**

Kindergartenerweiterung bzw. Adaptierung des bestehenden Kindergartens  
der Marktgemeinde 4752 Riedau - Marktplatz 95-96

**ANGEBOT - EINREICHPLANUNG**

| Menge | Einheit | Bezeichnung   | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------|---------|---|---------------|-------------|
| 1,00  | Pa      | <b>Naturaufnahmen und Bestandsplanung</b><br>Erstellen einer Bestandsplanung bzgl. den Räumlichkeiten des bestehenden Kindergartens nach vorangegangener Bestandsaufnahme.  | 4 700,00 €    | 4 700,00 €  |
| 1,00  | Pa      | <b>Entwurfsplanungen</b><br>Erstellen von Entwurfsplanungen bzgl. den Räumlichkeiten des bestehenden Kindergartens inklusive sämtlicher Besprechungen mit den beteiligten Personen.   | 5 800,00 €    | 7 800,00 €  |
| 1,00  | Pa      | <b>Einreichplanung</b><br>Erstellen eines Einreichplanes bzgl. des oben genannten Bauvorhabens gemäß der vorangegangenen Entwurfsplanung inklusive der Baubeschreibung, dem Ansuchen, der Kostenvoranschlagsbestätigung am Einreichplan sowie sämtlichen Behördenbesprechungen und Teilnahme an der Bauverhandlung. | 15 000,00 €   | 15 000,00 € |
| 2,00  | Pa      | <b>Energieausweissberechnungen</b><br>Energieausweissberechnungen gemäß OIB Richtlinie 6 - Ausgabe April 2019 mit den Berechnungen der Energiekennzahlen für Bestand und Erweiterung.   | 550,00 €      | 1 100,00 €  |

|      |    |   |          |          |
|------|----|---|----------|----------|
| 1,00 | Pa | <b>Nebenkosten</b><br>(Fotos, Kopien, Drucke, Fahrten etc.) | 900,00 € | 900,00 € |
|------|----|---|----------|----------|

|                              |  |                     |                    |
|------------------------------|--|---------------------|--------------------|
| <b>Zahlungsbedingungen :</b> |  | <b>NETTOSUMME</b>   | <b>29 500,00 €</b> |
| 14 Tage netto ohne Abzug     |  | zuzüglich 20% MwSt. | 5 900,00 €         |
|                              |  | <b>GESAMTSUMME</b>  | <b>35 400,00 €</b> |

**BURMEISTER**  
**JOSEF BUCHHÄNGER**  
 T. Schein  
 74710 Andorf  
 Straße 1  
 phone: +43 7766 411  
 fax: +43 7766 411  
 mail: info@burmeister.at

nicht genehmigt

GR Karin Eichinger fragt nach, warum es nur ein Angebot für die Einreichplanung gibt bzw. warum nicht mehr Angebote eingeholt worden sind?

Bgm. Markus Hansbauer gibt bekannt, dass es zwischen den Fraktionsobmännern, AL Petra Langmaier und Herrn Josef Buchinger ein ausführliches Gespräch gab. Wir waren uns alle einig, dass wir mit Herrn Buchinger das Projekt durchführen wollen, aufgrund dessen haben wir das Angebot eingeholt.

GR Karin Eichinger findet, dass es sinnvoll gewesen wäre, wenn wir mehr Angebote eingeholt hätten, zum Preise vergleichen.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher erläutert, dass wir auch in einer anderen Gemeinde Erkundigungen eingeholt haben. Die Gemeinde Wernstein hat auch das Projekt mit Herrn Buchinger durchgeführt und ca. 10 % der Gesamtsumme des Projektes dafür bezahlt.

GR Bernhard Rosenberger gibt bekannt, dass er auch bei dem ausführlichen Gespräch mit Herrn Buchinger dabei war, und er ist sich auch sicher, dass das Projekt sicher passen wird. Bzgl. Holzbau hätte er noch den Wunsch, dass ein Gespräch mit Herrn Thoma geführt wird. Er ist der Meinung, dass Herr Buchinger keinen Holzbau machen will.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher man kann sich sicherlich vernünftige Sachen anhören. Warum sollten wir dies nicht auch diskutieren, bei so einem großen Projekt ist jede Diskussion wertvoll.

Bgm. Markus Hansbauer glaubt auch nicht, dass es so abwegig ist, dass man das Projekt nicht mit Holz machen könnte.

GV Reinhard Windhager findet, dass das Wichtigste ist, dass die Einreichplanung beschlossen wird und diese auch begonnen werden kann. Wir müssen uns einig sein, in welche Richtung wir gehen bzw. was wollen wir haben. Er soll uns auch bei dieser Entscheidungsfindung begleiten. Vielleicht könnte man sich auch Projekt mit Holzbau anschauen.

GR Karin Eichinger wurde auch angedacht, dass man einen Kindergartenausschuss für das Projekt einrichtet. In jeder Fraktion sind sicherlich Personen dabei, die gerne bei dieser Entscheidung des Projektes dabei wären. Es muss sicherlich nicht alles mit 19 Personen diskutiert werden. D

Bgm. Markus Hansbauer spricht sich auch für einen Ausschuss aus.

GV Reinhard Windhager findet auch, dass ein Kindergarten-erneuerungs- und Umbauausschuss eingerichtet werden soll.

GR Bernhard Rosenberger empfindet, dass man sich schon mit Herrn Thoma noch zusammensitzen hätte können bzw. in anhören hätte können.

Bgm. Markus Hansbauer spricht noch das zweite Angebot von Baumeister Buchinger über die Planung und Bemessung an.

GR Sascha Hübsch es wäre schon noch interessant, dass man ein zweites Angebot eingeholt hätte.

GV Michael Desch findet auch, dass die Einreichplanung für das Projekt das Wichtigste ist. Beim zweiten Angebot sollte noch ein weiteres Angebot eingeholt werden.

GV Reinhard Windhager sagt, dass über das zweite Angebot heute noch nicht gesprochen werden muss. Das Wichtigste ist die Einreichplanung. Es sind die Behördengänge beim ersten Angebot abgedeckt. Das zweite Angebot wird erst dann spruchreif, wenn wir wissen, wie alles wird.

GR Franz Schabetsberger findet, dass es nicht so einfach ist, wenn er die Projektplanung durchführt, kann man keinen anderen nicht mehr fragen. Die Idee ist sein geistiges Eigentum und das braucht er nicht weitergeben – er gibt es der Gemeinde weiter jedoch keiner anderen Firma.

GV Reinhard Windhager widerspricht der Aussage, es ist definitiv nicht so. Er erläutert die Situation einer anderen Gemeinde, wo die Gemeinde nicht mehr mit dem Architekten zusammengekommen ist, das Projekt wurde jedoch von einem anderen Architekten dann durchgeführt.

GR Karin Eichinger gibt es das auch schriftlich, dass uns die Pläne gehören, das wäre ein wichtiger Punkt.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher ist der Meinung, das wäre dasselbe, wenn wir das Büro Oberlechner wechseln würden, wir könnten trotzdem die ganzen Daten verwenden.

GV Michael Desch ist auch der Meinung, dass es abgeklärt werden soll, falls wir uns nochmals umentscheiden.

#### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das vorliegende Angebot für die Einreichplanung in der Höhe von 35.400,00 Euro an Baumeister Josef Buchinger aus Andorf vergeben wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „Stimmenthaltung“ (GR Bernhard Rosenberger)

nicht genehmigt

## TOP 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.7 - „ehemalige ÖBB-Häuser“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.4 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Grundsatz wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 27.01.2022 beschlossen und wurde darauffolgend das Verfahren für die Stellungnahmen eingeleitet. Im Zuge des Grundsatzbeschlusses lag bereits die Bekanntgabe von Planungsinteressen des Grundeigentümers sowie die ortsplanerische Stellungnahme vor.

Die eingetroffenen Stellungnahmen wurden von den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen des Umwidmungsverfahrens ist ein Oberflächenentwässerungskonzept der Abt. Wasserwirtschaft und Abt. Raumordnung vorzulegen. Seitens der Marktgemeinde Riedau wurde beim Büro Oberlechner ein Oberflächenentwässerungskonzept in Auftrag gegeben. Am 06. September 2022 wurde das positive Oberflächenentwässerungskonzept vom Büro Oberlechner vorgelegt. Die Unterlagen werden seitens der Marktgemeinde im Zuge der Vorlage zur Genehmigung an die Landesregierung vorgelegt.

### Folgende Dienststellen wurden gem. § 33 (2) Oö. ROG um Stellungnahme ersucht:

- 1) Amt der Oö. Landesregierung – Abt. Raumordnung
- 2) Gemeinde Zell an der Pram
- 3) Landwirtschaftskammer Oö.
- 4) Wirtschaftskammer Oö
- 5) Arbeiterkammer Oö.
- 6) Energie AG
- 7) ÖBB Immobilienmanagement

nicht genehmigt

Zertifiziert | NPO-Label  
ISO 9001:2015



Marktgemeindeamt Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau



Bezirksstelle Schärding  
Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Turmelplatzstraße 6  
A-4780 Schärding  
T 05-90909-5700  
F 05-90909-5709  
E [schaerding@wkooe.at](mailto:schaerding@wkooe.at)  
W <http://wko.at/ooe/sd>

Unsere Zeichen: ae/ka  
Datum: 23.02.2022

Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.7, ehem. ÖBB-Häuser  
Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Verständigung vom 21. Februar 2022 und teilen dazu mit, dass gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans sowie des Örtl. Entwicklungskonzeptes keine Einwände aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen.

Freundliche Grüße

  
Labg. Florian Grünberger  
Bezirksstellenobmann

  
Dr. Alois Ellmer  
Bezirksstellenleiter

nicht genehmigt

ALLES UNTERNEHMEN.



**GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM**  
4755 Zell an der Pram · Hofmark 1 · Telefon 07764-8355-0  
Fax 07764-8355-40 e-mail: [gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at)

AZ : 0310 – 2022 - Sch

Zell/Pram, am 25.02.2022

Stellungnahme Änderung  
Flächenwidmungsplan Nr. 6,7 „ehemalige ÖBB-Häuser“  
ÖEK Nr. 2 – Änderung Nr. 4  
zu: 031-20-2022-ÖBB Wohnhäuser v. 21.02.2022

An das  
Marktgemeindeamt Riedau  
Marktplatz 32-33  
4752 Riedau

Sehr geehrte Damen u. Herren !

Die Gemeinde Zell an der Pram teilt mit, dass zu der im Protokoll angeführten  
Änderung des Flächenwidmungsplanes kein Einwand erhoben wird.

Menschlichen Grüßen  
Ober Bürgermeister:  
  
Martin Tiefenthaler

nicht genehmigt

4030 Linz, Neubauzeile 99

Marktgemeinde Riedau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2022-ÖBB Wohnhäuser

Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: siehe Stellungnahme

Ort/Datum: Linz, 07.03.2022

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:  
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6,7 - "Ehemalige ÖBB- Häuser", Örtliches  
Entwicklungskonzept Nr. 2 - Änderung Nr. 4**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 Y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeiten eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen in der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße  
**Netz Oberösterreich GmbH**

Anlage:  
Stellungnahme Elektrizitätsleitung in der Netz Oberösterreich GmbH  
Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

**Netz Oberösterreich GmbH**, Neubauzeile 99, 4030 Linz, Austria  
Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: [service@netzoee.at](mailto:service@netzoee.at), [www.netzoee.at](http://www.netzoee.at)  
Datenschutzklärung: [www.netzoee.at/datenschutz](http://www.netzoee.at/datenschutz), UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

nicht genehmigt

**Netzregion**

4030 Linz, Neubauzeile 99

DokId: 669160

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2022-ÖBB Wohnhäuser

Marktgemeinde

Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: 05 9070-19170

Ort/Datum: Linz, 02.03.2022

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:  
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6,7 - "Ehemalige ÖBB- Häuser", örtliche  
Entwicklungskonzept Nr. 2 - Änderung Nr. 4**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Freundliche Grüße  
**Netz Oberösterreich GmbH**

I.A. Ing. Martin Wundsam  
Teamleiter Netzregion

I.A. Ing. Michael Sageder  
Projektleiter

nicht genehmigt

**Netzregion**

4030 Linz, Neubauzelle 99

DokId: 669379

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

031-20-2022-ÖBB Wohnhäuser

Unser Zeichen: NR/SCAI

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: +43 5 9070 7648

Ort/Datum: Linz, 03.03.2022

**Stellungnahme G A S**

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:  
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6,7 - "Ehemalige ÖBB- Häuser",  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 - Änderung Nr. 4**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Alois Schinklinger (Telefon: +43 5 9070 7648, E-Mail: alois.schinklinger@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Netz Oberösterreich GmbH**

i.A. Ing. Manuel Till  
Technischer Sachbearbeiter

Ing. Alois Schinklinger  
Netzplanung Gas

**Netz Oberösterreich GmbH**, Neubauzelle 99, 4030 Linz, Austria  
Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at  
Datenschutzklärung: www.netzooe.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

nicht genehmigt



**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
RO-2022-214450/6-MIT

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Klaus Miltendorfer, BSc  
Tel.: 0732 7720-12509  
Fax: 0732 7720-212789  
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 11.04.2022

|                                |                |         |  |
|--------------------------------|----------------|---------|--|
| <b>Marktgemeindeamt Riedau</b> |                |         |  |
| Zl.:                           | Bgm.           |         |  |
| Eingel.                        | 14. April 2022 |         |  |
| AL:                            | Bau            | Kassid  |  |
| Buchh.                         | Melde.         | Algern. |  |

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

**Marktgemeinde Riedau:**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änd. Nr. 7**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änd. Nr. 4**  
**Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994**  
**Zahl: 031-20-2022-ÖBB**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (1) 1) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplans ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 718, KG Vormarkt Riedau, im Bereich zwischen im Gesamtausmaß von ca. 1.045 m<sup>2</sup> von Grünland Erwerbsgärtnerei bzw. geringfügig (ca. 17 m<sup>2</sup>) in Verkehrsfläche Parkplatz umzuwidmen. Grund für die geplante Änderung ist die notwendige Errichtung von Parkplätzen aufgrund des geplanten Einbaus von 27 Wohnungen in die ehemaligen Wohngebäude der ÖBB.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingereichten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung aus schutzwasserrechtlicher Sicht vorläufig abzulehnen ist, da es aus den oberhalb liegenden Hanglagen bei Starkregenereignissen zu einem Oberflächenwasserabfluss kommt, welcher auf Grund der derzeitigen Geländesituation diffus oder ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzuliegen, welches sich mit der Ableitung der anfallenden Oberflächenwasser aus dem oberhalb liegenden Einzugsgebiet und mit der Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser aus der Widmungsfläche mit Einbeziehung der zukünftig versiegelten Flächen befasst. Im Detail wird dazu auf die fachspezifische Stellungnahme verwiesen. Die Umsetzung dieses Konzeptes ist zudem in geeigneter Form sicher zu stellen.

Freundliche Grüße  
Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer, BSc

**Beilagen:**  
3 Stellungnahmen (BBA-RI, WW, UBAT-EE)

nicht genehmigt

**Hinweise:**  
Dieses Dokument wurde ertsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberosterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberosterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszahlen dieses Schreibens an.

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Landwirtschaft  
Abteilung Landwirtschaft  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

|                                |                       |         |  |
|--------------------------------|-----------------------|---------|--|
| <b>Marktgemeindeamt Riedau</b> |                       |         |  |
| Zl.:                           | .....                 |         |  |
| Eingel.                        | <b>14. April 2022</b> | Bgm.    |  |
| AL:                            | Bau                   | Kassa   |  |
| Buchh.                         | Weide                 | Allgem. |  |

Geschäftszeichen:  
**WW-2016-12946/30-DI**

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges  
Tel: (+43 732) 77 20-12480  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60  
E-Mail: [ww.post@ooe.gv.at](mailto:ww.post@ooe.gv.at)

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Linz, 01.03.2022

**Gemeinde Riedau,**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 7,**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 4,**  
**Stellungnahme Vorverfahren**  
Bezug: RO-2022-21445012-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6, 7 wird seitens der Abteilung Landwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen)**

Die Umwidmung ist aus fachlicher Sicht **vorläufig abzulehnen**, da aus den oberhalb liegenden Hangflächen kommt es bei Starkregenereignissen zu einem Oberflächenwasserabfluss, welcher auf Grund der derzeitigen Geländesituation diffus oder in kleinen Mulden über die Widmungsfläche fließt. Im Rahmen des Widmungsverfahrens ist ein **Obertflächenwässerungskonzept** vorzulegen, welches sich mit der Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem oberhalb liegenden Einzugsgebiet und mit der Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer aus der Widmungsfläche mit Einbeziehung der zukünftig verbleibenden Flächen befasst.

In diesem Konzept ist zumindest zu prüfen:  
Kann nachweislich, durch ein geotechnisches Oberflächensperren eines dazu befugten Büros, eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer zentral oder dezentral nicht erfolgen, so ist das Oberflächenentwässerungskonzept mit einer Retention/Ableitung vorzulegen.

Zusätzlich verweisen wir auf den **Vertrag** zur Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen des Landes Oberösterreich.

Die Umsetzung des Oberflächenwässerungskonzeptes ist in geeigneter Form sicherzustellen.

Für eine Abstimmung bzw. Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

**Genehmigt**



Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wassernwirtschaft **keine Einwände**.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

nicht genehmigt

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik  
4021 Linz • Kammerstraße 10-12



|                                |        |         |      |
|--------------------------------|--------|---------|------|
| <b>Marktgemeindeamt Riedau</b> |        |         |      |
| Eingel. 14. April 2022         |        |         | Bgm. |
| Alt.                           | Bau    | Karsa   |      |
| Buchh.                         | Melde. | Allgem. |      |

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeiten:  
UBAT-2016-27540719-PeRtKb

Bearbeiter/-in: Ing. Dipl.-Ing. Martin Petesall  
Tel: (+43 732) 77 20-12890  
Fax: (+43 732) 77 20-21 29 98  
E-Mail: [ubat.post@ooe.gv.at](mailto:ubat.post@ooe.gv.at)

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Linz, 06.04.2022

Gemeinde Riedau  
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 7  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 4  
Stellungnahme Vorverfahren  
(Elektrotechnik und Energieversorgung)

Zu RO-2022-214450/2-Ha vom 25.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Entwürfe zu den gegenständlichen Änderungen **Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 7 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 4** der Gemeinde Riedau behandeln das Grundstück 718, KG Vormarkt Riedau (KG 48-430). Die Fläche im Ausmaß von ca. 1.045 m<sup>2</sup> und 22 m<sup>2</sup> soll als Verkehrsfläche - Parkplatz gewidmet werden.

Im nordwestlichen Bereich des Grundstückes gibt es Umwidmungen mit einem bestehenden Schutzbereich einer 110 kV-Freileitung der ÖBB im Ausmaß von ca. 180 m<sup>2</sup>. Der Schutzbereich ist mit 25 m jeweils beidseitig der Leitungssache der 110 kV-Freileitung ausgewiesen, die geplante Widmung bzw. das Grundstück überschneidet ragt ca. 9 m in den Schutzbereich der 110 kV-Freileitung hinein.

Die gegenständliche Widmungsplanung ist dort projektiv, dass der im Planungsgebiet befindliche Schutzbereich einer 110 kV-Leitung der ÖBB als Park- bzw. Verkehrsfläche gewidmet werden soll.

Die Umwidmungen von Wohngebiet, Einmündungsbereiches Gemischtes Baugebiet, Betriebsbaugelände usw. betreffen die gegenständliche Widmungsplanung nicht und vor allem auch nicht den bestehenden Schutzbereich der 110 kV-Freileitung der ÖBB.

Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung wird bei den gegenständlichen Änderungen **Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 7 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 4** auf die bestehenden 110 kV-Leitung Rücksicht genommen. Im Sinne des Rechnungs-hoherichtiges, GZ 001.505/280-1B1/11, insbesondere des Kapitels Flächenfreihaltung für Infra-strukturprojekte und der darin enthaltenen Empfehlung Nr. 52 (**Trassen von Starkstromfrei-leitungen sollen mit Instrumenten der Raumordnung von Behauung freigehalten werden**), wird der betreffende Schutzbereich der 110 kV-Leitung der ÖBB frei von Behauungen gehalten.



Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung können die gegenständlichen Änderungen  
**Flächen/dimensionsplan Nr. 6, Änderung Nr. 7 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2,**  
**Änderung Nr. 4 zur Kenntnis genommen werden.**

Freundliche Grüße

Ing. Dipl.-Ing. Martin Peterseil

**Hinweise:**  
Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberssterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberssterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

nicht genehmigt

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz  
4910 Riedl/ • Parkgasse 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
BBA-RI/2020-69538/14-Schw/Cm

Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. Alfred Schwendinger  
Tel.: (+43 732) 77 20-476/10  
Fax: (+43 732) 77 20- 24 76 99  
E-Mail: [u0at-00a-r1.post@ooe.gv.at](mailto:u0at-00a-r1.post@ooe.gv.at)

Riedl, 22.03.2022

|                         |                        |         |      |
|-------------------------|------------------------|---------|------|
| Marktgemeindeamt Riedau |                        |         | Bgm. |
| Zl.:                    | Eingel. 14. April 2022 |         |      |
| AL                      | Bau                    | Kassa   |      |
| Buchh.                  | Melde.                 | Allgem. |      |

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Gemeinde Riedau  
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 7  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr.4  
Stellungnahme Vorverfahren

zu Zl.: RO-2022-214450/2-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach den vorliegenden Änderungsanträgen zu Flächenwidmung und ÖEK soll im Bereich des nördlichen Siedlungsrandes des Gemeindehauptortes eine Anweisung zur Errichtung eines neuen Parkplatzes erfolgen.

Die Widmungsfläche befindet sich unmittelbar im Anschluss an eine bereits bestehende Siedlung im unmittelbaren Umfeld eines größeren Umspannerkes, und die gegebenen Vorbelastung ist eine negative Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes nicht zu erwarten und bestehen daher gegen die vorliegenden Änderungsanträge zu Flächenwidmung und ÖEK zur Errichtung eines Parkplatzes **keine Einwände**.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Alfred Schwendinger  
(Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz)

Mitgezeichnet:  
22.03.2022 -- Genehmigen -- Schweninger, Alfred, Dipl.-Ing.  
22.03.2022 -- Mitzeichnung -- Lorenz, Stefan, Dipl.-Ing.

Hinweise:  
Dieses Dokument wurde amissioniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/emissionatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



nicht genehmigt

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.7 – „ehemalige ÖBB-Häuser“ und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.4 einen Durchführungsbeschluss vollinhaltlich zu fassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 17. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schwaben-Süd“ – Behandlung der eingebrachten  
Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorsitzenden abgesetzt.

nicht genehmigt

# TOP 18. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.8 - „Rotes Kreuz“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5 – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Im geplanten Bauland ist die Errichtung einer Rot-Kreuz-Dienststelle, als Ersatz für den bisherigen Standort in der Johann-Raaberstraße, geplant. Südlich dazu ist auf dem Gemeindegrundstück 57/5 die Errichtung eines Retentionsbeckens vorgesehen.

Es soll der Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens eingeleitet werden.

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

**LAGEPLAN M 1:1000**

**FLWP RECHTSWIRKSAM 1:5.000**

**FLWP ÄNDERUNGSPLAN 1:5.000**

**LEGENDE**

**ÄNDERUNGEN**

**ÜBERSICHTSPLAN M 1:50.000 ÖÖK AUSSCHNITT**

|                     |  |        |                 |
|---------------------|--|--------|-----------------|
| FLÄCHENWIDMUNGSPLAN |  | EV NR. | EV NR. ÄNDERUNG |
| MARKTGEMEINDE REDAU |  | ÖK 2   | FW 6.8          |
|                     |  | 2019   |                 |

TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSSTEL NR. 6  
ÄNDERUNG NR. 6.8 "Rotes Kreuz-Dienststelle" M 1:5000

|                     |     |           |  |
|---------------------|-----|-----------|--|
| ÖFFENTLICHE AUFLAGE |     | BESCHLUSS |  |
| KULDE               | VON | DATUM     |  |
|                     |     |           |  |

|               |                 |             |                 |
|---------------|-----------------|-------------|-----------------|
| RUNDESEL      | BÜRGERMEISTERIN | RUNDESEL    | BÜRGERMEISTERIN |
| GENEHMIGUNG   |                 | KUNDMACHUNG |                 |
| KUNDSCHLAG    | VOM             |             |                 |
| ANSCHLAG      | AM              |             |                 |
| ANWÄHME       | AM              |             |                 |
| RECHTSWIRKSAM | AM              |             |                 |

VERORDNUNGSPRÜFUNG  
DER ÖÖ. LANDESBÜROUNG

PLANVERFASSERIN  
Dipl.-Ing. GERHARD ALTMANN  
Ingenieurbüro für Raumplanung

4710 Grieskirchen, Industriestraße 28  
ANSCHRIFF

Datum: 23.08.2022

Ort: Grieskirchen

**1:10000**

**LEGENDE**

**1. BAULANDKONZEPT:**  
FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

**2. VERKEHRSKONZEPT:**  
FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

**3. GRÜNLANDKONZEPT:**  
FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

**3. SONSTIGE PLANZEICHEN**

**ÄNDERUNGEN**

| PLANUNGSGEBIET                | VON                      | IN                  |
|-------------------------------|--------------------------|---------------------|
| Vormarkt-Redau, Bahnhofstraße | Mischfunktion            | Sonderfunktion - RK |
|                               | keine besondere Funktion | Sonderfunktion - RK |

Längen - Flächenmaßstab: M 1:10000

|                     |  |        |                 |
|---------------------|--|--------|-----------------|
| FLÄCHENWIDMUNGSPLAN |  | EV NR. | EV NR. ÄNDERUNG |
| MARKTGEMEINDE REDAU |  | ÖK 2   | ÖK 2.5          |
|                     |  | 2019   |                 |

TEIL B: ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2  
ÄNDERUNG NR. 2.5 M 1:10000

|                     |     |           |  |
|---------------------|-----|-----------|--|
| ÖFFENTLICHE AUFLAGE |     | BESCHLUSS |  |
| KULDE               | VON | DATUM     |  |
|                     |     |           |  |

|               |                 |             |                 |
|---------------|-----------------|-------------|-----------------|
| RUNDESEL      | BÜRGERMEISTERIN | RUNDESEL    | BÜRGERMEISTERIN |
| GENEHMIGUNG   |                 | KUNDMACHUNG |                 |
| KUNDSCHLAG    | VOM             |             |                 |
| ANSCHLAG      | AM              |             |                 |
| ANWÄHME       | AM              |             |                 |
| RECHTSWIRKSAM | AM              |             |                 |

VERORDNUNGSPRÜFUNG  
DER ÖÖ. LANDESBÜROUNG

PLANVERFASSER  
Dipl.-Ing. Gerhard Altmann  
Ingenieurbüro für Raumplanung

4710 Grieskirchen, Industriestraße 28  
ANSCHRIFF

Datum: 23.08.2022

Ort: Grieskirchen

Marktgemeinde Riedau  
4752 Riedau 32/33

Grieskirchen, 23. 06. 2022  
D.I. Gerhard Altmann  
e-mail: altmann@raum-plana.at  
riedau/3\_widfilaw/laendseife\_8.doc

**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.8 – „Rotes Kreuz“  
Ortsplanerische Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 5  
Ortsplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

**UMWIDMUNG**

Der Marktgemeinde Riedau liegt ein Antrag auf eine Grundmündungsänderung für das Grundstück 55 und eine Teilflächen von 57/4, KG Vorkmarkt Riedau von derzeit landwirtschaftlichem Grünland bzw. gemischtem Bauland in Sondergebiet des Baulandes mit der Zweckbestimmung „Dienststelle „Rotes Kreuz“ vor. In diesem Zuge soll auch das gemeindeeigene Grundstück 57/5 entsprechend der Planung als Grünland mit besonderer Widmung „Retentionsbecken“ ausgeschrieben werden.

Abbildung 1: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Nr. 6.8/5 im Grenzgebiet des Planungsgebiets



**D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung**

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TZ Landl), Telefon 0664/75045808

UIDN.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT121442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 1

## LAGE, NUTZUNG

Das gegenständliche Planungsgebiet mit einem Ausmaß von insgesamt etwa 2.894m<sup>2</sup> liegt ca. 550m westlich des Marktzentrums von Riedau zwischen der Bahntrasse Wels – Passau im Westen und der Bahnhofstraße (Landesstraße L1124) im Osten.

Im Norden grenzt gemischtes Baugebiet mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden an, im Süden eine Gemeindestraße (Zufahrt Schwabenach, Unterführung Bahn). Östlich der Bahnhofstraße schließt bebautes Wohngebiet mit zweigeschoßigen Einfamilienhäusern in offener Bauweise an.

Im geplanten Bauland ist die Errichtung einer Rot-Kreuz-Dienststelle, als Ersatz für den bisherigen Standort in der Johann Raaberstraße, geplant.

Südlich dazu ist auf dem Gemeindegrundstück 57/5 die Errichtung eines Retentionsbeckens vorgesehen.

## ERSCHLIESSUNG, INFRASTRUKTUR

Die Erschließung im motorisierten Individualverkehr erfolgt direkt von der Landesstraße L1124 etwa bei km 2,5, wo die Sichtverhältnisse nach Norden aufgrund der Krümmung in einer Innenkurve ausreichen. Eine mündliche Zustimmung seitens der Straßenverwaltung liegt dazu nach Angaben der Gemeinde bereits vor. An der Ostseite der Landesstraße verläuft ein Gehsteig.

Im öffentlichen Verkehr wird das Planungsgebiet durch die Bahn- und Bushaltestellen 350m nördlich erschlossen.

Der Kanal und die Ortswasserleitung befinden sich in der angrenzenden Landesstraßenrassse.

## ORTSBILD, LANDSCHAFTSBILD, NATURRAUM

Das gegenständliche Planungsgebiet bildet eine Grünlandinsel zwischen Verkehrsflächen und wird gegenwärtig als Wiese genutzt bzw. Obstbaumgarten genutzt. Die Bahntrasse liegt hier etwa 3m höher und bildet der Bahndamm mit der Lärmschutzwand sowie der Bahnoberleitung das westseitige Kulisse und prägt dort das Ortsbild. Das Gelände innerhalb des Planungsbereichs weist ein Gefälle von etwa 1m nach Osten auf.

Aufgrund der zweiseitig angrenzenden Bebauung und der Lage zwischen Verkehrsflächen ergibt sich ein logischer Verkehrsanschluss im Bauland und ist von keiner Störung im Ortsbild auszugehen.

## HANGWASSER, HOCHWASSER

Auf Grundlage der Hangwasserpotenzialkarte ergibt sich im Planungsgebiet entlang der Landesstraße aus den Analysen durch die Bahnunterführung eine geringfügige Gefährdung durch Hangwasser.

In der südlichen Gemeindestraße verläuft der verrohrte Holzingerbach, ein Zubringer zur Pram. Entsprechend der Darstellung im Flächenwidmungsplan und auf Grundlage der Berechnungen durch DI. Günter Humer vom 13.5.2016 liegt ein Streifen in einer Breite von max. 5m entlang der Landesstraße im 100-jährlichen Hochwasserabflussgebiet, was sich auch mit der Hangwasserthruweiskarte deckt.

**DI. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung**

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808  
UIDN: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Feuerbach, BIC: RZOOAT21442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5025

Seite 2

Zur Aufrechterhaltung dieses Abflussbereiches wird eine Schutzzone festgelegt, die bauliche Eingriffe (Einfriedungen...) und Geländeveränderungen (Anhebungen) verhindern soll.

#### **FLÄCHENBILANZ**

Die aktuelle Flächenbilanz der Gemeinde aus dem Jahr 2020 zeigt Baulandreserven in den Widmungskategorien MB und B im Ausmaß von 1,8ha, das sind etwa 18% des gewidmeten Baulandes in diesen Kategorien. Diese Reserven betreffen allerdings im Wesentlichen folgende drei Standorte:

- südlich der B137 (Erweiterung des angrenzenden Betriebs geplant),
- südlich Autohaus Wölfleder (Reserve Autohaus) und
- am Kreisverkehr an der L513 (nicht verfügbar),

und stellen für die geplante Nutzung daher keine Alternativen dar.

Zu den Bauwartungslandflächen und deren Verfügbarkeit wird für die ergänzende Stellungnahme zum Verfahren ÖEK-Änderung 2.1 vom 9.9.2020 nichts zu sagen und sind diese Angaben nach wie vor gültig.

Aufgrund der Sonderwidmung und der sofortigen Nutzung ergibt sich keine nachteilige Auswirkung auf die Flächenbilanz der Gemeinde.

#### **BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖEK**

Im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Riedau ist die gegenständliche Fläche im „Funktionsplan“ nicht als Baulandwidmungsland dargestellt.

Im konkreten Fall ist also keine Übereinstimmung der Widmungsänderung mit dem ÖEK 2 gegeben und bildet daher eine ÖEK-Änderung die Voraussetzung für die beantragte Widmungsänderung.

Gemäß §36, Abs. 2 Oö. ROG 1994 können Besonderewidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Änderung ergibt sich aus der geplanten Nutzung. Die Sonderwidmung ergibt sich aufgrund der Lage (Wohnnutzung neben der Bahn soll ausgeschrieben werden) und weil es sich um keine gewerbliche Nutzung handelt (womit die Widmung MB ausscheidet). Durch diese Beschränkung können auch Interessen Dritter ausreichend geschützt werden.

Die gegenständliche Widmungsänderung deckt sich mit den Raumordnungszielen und –grundsätzen nach §2 (1) Oö. ROG, insbesondere mit Z3 (Stärkung des ländlichen Raumes) und Z8 (Sicherung oder Verbesserung einer funktionstfähigen Infrastruktur).

Eine Baulanddeignung im Sinne des §21(1) Oö. ROG kann aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt werden.

**Dl. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung**

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808  
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZ00A1724447, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 3

Zusammenfassend kann daher aus ortsplannerischer Sicht dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Widmungsänderung empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann  
Ingenieurbüro für Raumplanung

(Anhang: Fotodokumentation)

nicht genehmigt

**Fotodokumentation: Riedau Flächenwidmungsplanänderung 6.8**

(Quelle: Orthofoto, Stand 2020; eigene Aufnahme vom 18.03.2022)

Abbildung 3: Ausschnitt Orthofoto Riedau mit Abgrenzung des Planungsgebietes



Abbildung 4: Ansicht des Planungsgebietes von Südosten



**DI. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung**

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808

UIDN.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT22442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 5

**Erhebungsblatt für die Überprüfung/Änderungen des Flächenwidmungsplanes zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung (Flächenwidmungsteil und/oder ÖEK)**

**Allgemeine Angaben zum Planungsvorhaben**

Stadt/Markt/Gemeinde/Marktgemeinde Riedau | KG.: Vormarkt Riedau

Flächenwidmungsteil Nr.: 6 | Änderung Nr.: 6.8

Örtliches Entwicklungskonzept Nr.: 2 | Änderung Nr.: 2.5

Grundstückseigentümer(in): Erika Neuroth, Winderckerstraße 17, 61118 Bad Vibel DEUTSCHLAND

Mag. Gertrude Hubmann, Aufgang 11/1, 5231 Schalchen; Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau

| 1. Rahmenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen/Baulanddeignung |                       |                    |                      |   |                       |
|---|-----------------------|--------------------|----------------------|---|-----------------------|
| Grundst. Nr. (ggf. Teilfl.)                                     | Ausmaß m <sup>2</sup> | derzeitige Nutzung | Widmung / Funktion   |   | Anmerk.               |
|   |                       |                    | Rechtsstand          | Planung   |                       |
| 55, 57/4 Wv.  | 1.622m <sup>2</sup>   | LW-Grünland        | LW-Grünland          | Sondergebiet, mit Zweckbest. "Dienststelle Rotes Kreuz"                   | iw. mit Schutzzone SP |
| 57/4 Wv.  | 997 m <sup>2</sup>    | LW-Grünland        | gemischtes Baugebiet | Sondergebiet des Baulandes mit Zweckbestimmung "Dienststelle Rotes Kreuz" | iw. mit Schutzzone SP |
| 57/5  | 675m <sup>2</sup>     | LW-Grünland        | LW-Grünland          | Grünland mit besonderer Widmung "Retentionsbecken"                        |                       |

**Nutzungsbeschränkungen/Baulanddeignung**

Lage in einer geogenen Risikozone, wenn ja Grundlage:  ja  nein

- „Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen“  Typ A  Typ B
- Lage in einer geogenen Risikozone außerhalb des Beurteilungsraumes der Gefahrenhinweiskarte  ja  nein
- Gefahrenzonenplan WL V (z.B.: Rutschungen, Steinschlag etc.)  ja  nein
- Sonstige Untersuchungen/Kennhinweise:  ja  nein

- Hochwasserabflussgebiet/Gefahrenzone**
- Hochwasserabflussgebiet 30-jährlich  ja  nein
  - Hochwasserabflussgebiet 100-jährlich  ja  nein
  - Rote Gefahrenzone  ja  nein
  - Ehemals rote Zonen und aufgeschüttete Flächen in roten oder ehemals roten Zonen  ja  nein
  - Gelbe Gefahrenzone  ja  nein
  - Sonstige Überflutungsgebiete (Retentionsflächen, bekannte HW-Ereignisse, etc.)  ja  nein
  - Wenn ja, welche: \_\_\_\_\_
  - Hinweise auf Gefährdung durch Hangwasser  ja  nein

- Grundwasserschutz:**
- Wasserschutzgebiet  ja  nein
  - Verordnetes/typisches Grundwasserschongebiet  ja  nein
  - Wasserschatthafliche Rahmenverföugf.- Regionalprogramm  ja  nein

- Naturschutz:**
- Verordnetes bzw.  nominiertes Europaschutzgebiet (min. 200 m Randbereich:  ja  nein)
  - Name: \_\_\_\_\_
  - Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil:  ja  nein
  - Name: \_\_\_\_\_

- Üferschutzbereich 50 m  200 m  500 m  sonstiger  ja  nein
- Lage in einer Waldrandzone (<30m)  ja  nein

- Landes- und Regionalplanung/Interkommunale Raumentwicklung:**
- Lage innerhalb einer Regionalen Grünzone (gem. Raumordnungsprogramm)  ja  nein
  - Lage innerhalb einer sonstigen, einschneidenden räumlichen Festlegung aus einem Raumordnungsprogramm (z.B. Freihaltebereich für die Errichtung einer überörtlich bedeutsamen Infrastrukturmaßnahme (Bahnstrecke, Straße, etc.)) Wenn ja, welche: \_\_\_\_\_  ja  nein
  - Lage innerhalb eines Gebietes, für das ein Raumordnungsprogramm für Geschäftsgebiete (gem. § 24 Abs. 2 Öö. ROG 1994) erlassen wurde. Wenn ja, welches: \_\_\_\_\_  ja  nein
  - Lage in einem bekanntgegebenen, landsplanerischen Untersuchungsraum (z.B. festgelegter Trassenkorridor in einer Korridoruntersuchung). Wenn ja, welcher: \_\_\_\_\_  ja  nein
  - Ist die Gemeinde Mitglied in einem Gemeindeverband und/oder einer Gemeindekooperation (z.B. Stadtregionales Forum) zur interkommunalen Raumentwicklung und/oder betrieblichen Standortentwicklung? Wenn ja, in welchem: \_\_\_\_\_  ja  nein
  - Stimmt das ggst. Planungsvorhaben mit den Statuten des Gemeindeverbandes und/oder den Leitlinien des interkommunalen Raumentwicklungsplanes überein?  ja  nein

**Sonstige Nutzungsbeschränkungen bzw. Beschränkungen der Baulanddeignung**

Wenn ja, welche: \_\_\_\_\_  ja  nein

|   |                                     |                                     |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>2. Umweltsituation</b>   | ja                                  | nein                                |
| Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| Wenn ja welche:<br>Bahntrasse Weils - Passau  |                                     |                                     |
| bzw. umgekehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich:<br>wenn ja welche:  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Bergrechtliche Festlegungen innerhalb von 300m Entfernung (Luftlinie)   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Seveso III - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie):   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |

|   |                          |                                     |
|---|--------------------------|-------------------------------------|
| <b>3. Strategische Umweltprüfung – SUP</b> Beurteilung der SUP-Relevanz des Planungsvorhabens   | ja                       | nein                                |
| Soll durch das Planungsvorhaben die Grundlage für ein Projekt geschaffen werden, das gem. Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 1 Oö. ROG 1994) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Liegt das Planungsvorhaben in einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)  | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Liegt das Planungsvorhaben ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)       | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sind die Ausnahmevoraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 anzuwenden?<br>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>      |                          |                                     |
| a) Soll durch das Planungsvorhaben ein Industriegebiet oder ein Sondergebiet des Bundes - Seveso III gewidmet werden?   | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) Soll durch das Planungsvorhaben ein rechtswirksam gewidmetes Industriegebiet erweitert werden?<br>- um mehr als 20 % der bisherigen Fläche<br>- um mehr als 5000 m <sup>2</sup>  | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

|   |                                     |                          |
|---|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>4. Infrastruktur</b>   |                                     |                          |
| Verkehrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, S. 11 ff. Kategorie, ...):<br>Landesstraße L1124, etwa bei km 2,5 |                                     |                          |
| Art der Abwasserbeseitigung:  | ja                                  | nein                     |
| a) Kanalisation vorhanden   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Entfernung zur bestehenden Kanalisation: _____<br>0,5 m   |                                     |                          |
| b) Wenn keine Kanalisation vorhanden: Angabe welcher die beabsichtigte Art der Abwasserentsorgung:                      |                                     |                          |
| c) Festlegung des Abwasserentsorgungskonzeptes  |                                     |                          |
| Art der Wasserversorgung: Ortswasserleitung   |                                     |                          |
| Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels  |                                     | 350 m                    |

Datum: 16.08.2022 Verfasser(in): Petra Langmaier

F.d.R.d.A.  
Unterschrift:

  
(Bürgermeister(in))

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.8 – „Rotes Kreuz“ und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5 vollinhaltlich zu fassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:



**MAG. GÜNTHER SCHAUER**  
Öffentlicher Notar

Marktstraße 7 · 4760 Raab  
Tel. 077 62/22 14 · Fax 26 03 15

## Löschungserklärung

Die EZ 536 Katastralgemeinde 48129 Riedau, bestehend aus dem einzigen Grundstück 117/6 und der Liegenschaftsadresse Schulplatz 134, 4752 Riedau, im Eigentume der Marktgemeinde Riedau, bildet die Stammeinlage der Baurechtseinlage EZ 544.

In EZ 544 Katastralgemeinde 48129 Riedau ist das Baurecht des 31.12.2053 an EZ 536 ersichtlich gemacht. Eigentümer dieser Baurechtseinlage ist die O.Ö. Kommunal-Immobilienleasing GmbH.

Ob der Baurechtseinlage EZ 544 Katastralgemeinde 48129 Riedau ist in C-LNr. 1 a die Real-last des monatlichen Bauzinses von € 8.319,40 gemäß Punkt 3 des Baurechtsvertrages vom 02.12.2003 und in C-LNr. 2 a das Vorkaufsrecht gemäß Punkt 6.2. des Baurechtsvertrages vom 02.12.2003 je für die Marktgemeinde Riedau einverleibt.

Mit Aufhebungs- und Löschungsvereinbarung vom 25.12.2021/05.03.2021 haben die O.Ö. Kommunal-Immobilienleasing GmbH und die Marktgemeinde Riedau das im Grundbuch zur Liegenschaft EZ 536 KG 48129 Riedau eingetragene Baurecht zur Baurechtseinlage 544 KG 48129 Riedau mit Stichtag 28.02.2021 14 Uhr, beendet und in Punkt XI. eine Aufsandungs-erklärung abgegeben und unterfertigt.

Die grundbuchsberechtigte Marktgemeinde Riedau erteilt ergänzend ihre ausdrückliche Ein-willigung bzw. Zustimmung, dass auf Grund dieser Urkunde und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, ob der Baurechtseinlage EZ 544 Katastralgemeinde 48129 Riedau nach-stehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

1. die Löschung der in C-LNr. 1 a einverleibten Reallast des monatlichen Bauzinses von € 8.319,40 gemäß Punkt 3 des Baurechtsvertrages vom 02.12.2003, und
2. die Löschung des in C-LNr. 2 a einverleibten Vorkaufsrecht gemäß Punkt 6.2. des Baurechtsvertrages vom 02.12.2003, je für die Marktgemeinde Riedau wird einverleibt.

Diese Löschungserklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 08.09.2022 genehmigt.

Riedau, am

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Löschungserklärung für die Liegenschaft Schulplatz 134 in der KG 48129 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

## TOP 20. Anpassung der Tarife für die Schülerspeisung ab dem Schuljahr 2022/2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

|                                     |                              |                                   |
|-------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Vorschlag Familienausschuss:</b> | einheitlich pro Portion/Kind | 3,40 Euro (bisher 3,30/3,00 Euro) |
|                                     | Erwachsene                   | 5,00 Euro (bisher 4,50 Euro)      |

GR Karin Eichinger kann sich vorstellen, dass bei Schulkindern (Volks- und Mittelschule) ein einheitlicher Preis von 3,30 Euro bezahlt wird. Bei Krabbelgruppe/Kindergarten sind die Portionen anders, da sind 3,30 Euro zu viel, da die Portionen auch anders/kleiner sind. Damit hat sie ein Problem, dass der Preis gleich wie bei den Schulkindern angepasst wird. Wie ist es mit Geschwisterpaaren, wäre hier eine Staffelung möglich? Bei den Erwachsenen sind 5,00 Euro in Ordnung.

GR Anna Wimmer meldet sich zum Thema „Familien mit mehr Kindern“. Es wurde auch im Prüfungsausschuss bereits kurz überlegt, ob es Familien mit mehr Kindern gibt?

GR Sascha Hübsch meldet sich dazu zu Wort. Es gibt ja die Möglichkeit, wenn man eine ganze Woche Essen geht, dass es aktuell billiger ist, als wenn man vereinzelte Tage geht. Bei der Krabbelgruppe sind aktuell sechs Kinder. Es wurde auch über die Krabbelgruppe beim Prüfungsausschuss nicht gesprochen.

GR Anna Wimmer verliest die unterschiedlichen Tarife der Gemeinden im Bezirk Schärding. Es gibt im Bereich Krabbelstube bei den Gemeinden Andorf, Esternberg und Zell/Wan andere Tarife.

GR Sascha Hübsch man muss auch anmerken, dass GR Thomas Klugsberger den Wunsch geäußert hat, dass ein Einheitspreis gestaltet werden soll für die Abrechnung, auch bei Wechsel von Krabbelstube auf Kindergarten.

GV Michael Desch erwünscht für eine Erhöhung immer Zahlen/Fakten. Wir sind immer schnell mit erhöhen, aber Zahlen haben wir immer keine.

Bgm. Markus Hansbauer gibt die aktuellen Portionen bekannt: Kindergarten waren aktuell 35 Kinder, Krabbelstube werden nur die Anzahl der Portionen bekannt gegeben. In der Mittelschule sind es ca. 80 Kinder und in der Volksschule sind es ca. 60 Kinder.

GV Michael Desch erwünscht für die nächsten Sitzungen immer Zahlen, auch wenn es für die Gemeinde ein gewisser Aufwand ist, aber man tut sich leichter.

GR Franz Schabetsberger schlägt vor, dass wir aufgrund der derzeitigen Lage auf eine Erhöhung zu verzichten. Man soll sich Zahlen vorbereiten. Die armen Familien treffen die Preissteigerung enorm. Er glaubt, die Marktgemeinde Riedau ist sicherlich nicht angewiesen auf diese Erhöhung, wenn sogar die Stadt Salzburg auf eine Erhöhung verzichtet.

GV Michael Desch da bin ich nicht deiner Meinung - bei das Erwachsenen würde ich auf alle Fälle erhöhen, wo bekommt man um 5,00 Euro ein Essen?

GR Anna Wimmer spricht auch die Situation beim Einkaufen an. Es wurde auch mit der 1. Schulköchin gesprochen, diese müsste beim Einkaufen auf billigere Produkte umsteigen. Es ist sicherlich wichtig, eine gute Qualität zu kaufen.

GV Reinhard Windhager ist es auch ein Anliegen, dass es gutes Essen gibt. Eine Preisanpassung sollte nicht auslösen, dass billige Produkte eingekauft werden, es soll die Qualität passen.

GR Franz Schabetsberger er glaubt nicht, dass unsere Schulköchin beauftragt werden muss, dass sie billig einkauft. Der Abgang von der Schülerspeisung kommt nicht vom Essen, sondern vom Personal. Derzeit arbeiten wir mit einem

Euro pro Portion und das schon über Jahre. Es spielt keine Rolle, aber es muss es uns wert sein, diese Diskussion brauchen wir. Die Qualität muss nach wie vor gleichbleibend sein.

GV Michael Desch schlägt vor, dass man heute die Erhöhung für Kindergarten/Krabbelstube mit 3,00 Euro/2,90 Euro und für Volksschule/Mittelschule 3,40 Euro zu machen. Die Unterscheidung auf Tage findet er nicht sinnvoll.

GR Anna Wimmer meldet sich zu Wort, dass die Unterscheidung auch bereits in ein paar Gemeinde gehandhabt wird. Eine Unterscheidung in Tage ist nicht sinnvoll.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher schlägt vor, dass für Kindergarten/Krabbelstube 3,00 Euro, Volksschule/Mittelschule 3,40 Euro und für Erwachsenen 5,50 Euro festgelegt wird.

GR Karin Eichinger möchte anmerken, dass für weitere Erhöhungen die Zahlen benötigt werden, weil sonst kann nichts beschlossen werden, das sind nur Hauruckaktionen.

#### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Tarife für die Schülerspeisung zu dem Schuljahr 2022/2023 wie folgt festgelegt werden: Kindergarten/Krabbelstube mit 3,00 Euro/Portion, Volks- und Mittelschule 3,40 Euro/Portion und für Erwachsene 5,50 Euro/Portion.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

16 „JA“-Stimmen, 3 „Stimmenthaltungen“ (GR Franz Schabetschberger, GR Karin Eichinger, ER Kerstin Helml)

nicht genehmigt

## TOP 21. Anpassung des Tarifes für den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport ab dem Schuljahr 2022/2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

**Vorschlag Familienausschuss:** 18,00 Euro (bisher 13,00 Euro)

GR Anna Wimmer verliest die Tarife der Gemeinden aus dem Bezirk Schärding.

GV Michael Desch gibt bekannt, dass er sich der Stimme enthalten wird, da ein Ausschussmitglied 17,00 Euro gefordert hat.

GR Franz Schabetsberger man darf in der derzeitigen Situation nicht unnötig Preise nach vorne fahren.

GR Sascha Hübsch stimmt sich für eine Erhöhung.

GR Anna Wimmer gibt bekannt, dass es durchschnittlich 16 Kinder sind, die mit dem Kindergartenbus fahren. Es sind Ausgaben von ca. 14:000 Euro und Einnahmen von 1.000 Euro. Es sind ca. 10.000 Euro für Förderung. Es bleibt somit der Gemeinde ca. ein Abgang von 3.000 Euro.

GR Karin Eichinger glaubt auch daran, dass die Busunternehmen auch sehr kämpfen. Riedau ist ein kleines Gemeindegebiet. Eine Erhöhung wurde länger schon nicht mehr durchgeführt, spricht sie sich auch für eine Erhöhung aus.

GR Anna Wimmer gibt bekannt, dass wir im Gemeindevergleich sehr weit unten. Mit 18,00 Euro sind wir auch kein Wucher.

GR Sascha Hübsch es sind nur zwei Gemeinde billiger. Auch die Gemeinde Zell/Pram wird erhöhen. Da schon länger nicht mehr erhöht worden ist, da sind wir selber schuld.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider fragt nach, ob eine Indexanpassung sinnvoll wäre?

GR Karin Eichinger findet eine Indexanpassung nicht gut. Eine fixe Anpassung findet sie eher schwierig.

GV Michael Desch findet auch eine Indexanpassung nicht gut.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider wir können nicht immer die Augen verschließen, die Gemeinde muss auch liquid sein.

ER Stefan Jebinger wie erfolgt die Abrechnung?

AL Petra Langmaier erläutert die Abrechnung vom Unternehmen Gumpoltsberger. Die Abrechnung wird monatlich geschickt, bei der Abrechnung werden die Angaben der Kinder bzw. die Kilometer aufgelistet.

GR Franz Schabetsberger die Abrechnung erfolgt generell nach Kilometer. Das ist das Problem in Riedau, da er nicht viel Kilometer zusammenbringt. Es gibt Gemeinden, wo keine Aufsicht gemacht wird.

GR Anna Zallinger möchte auf die Wertschätzung eines Bustransportes hinweisen. Es müssen die Kinder eingepackt werden, es ist sicherlich nicht viel Geld für einen qualitativen Transport. Es soll auch den Eltern was wert sein.

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, ob das Busunternehmen auch die letzten Jahre nicht erhöht hat?

Dies wurde von einigen Mitgliedern mit „Ja“ beantwortet.

GR Franz Schabetsberger gibt bekannt, dass es verschiedene Parameter für die Busunternehmen gibt.

GR Sascha Hübsch die unterschiedlichen Berechnungen sind dadurch entstanden, weil immer unterschiedlich Kinder fahren und dass es auch unterschiedliche Kilometer dadurch sind. Was aber schon Fakt ist, dass wir die letzten Jahre nicht erhöht haben, obwohl die Preise an die Gemeinde durch das Busunternehmen schon erhöht worden sind.

GR Anna Wimmer schließt sich der Meinung von GR Anna Zallinger an und möchte auch nochmals auf die Wertigkeit eines Bustransportes hinweisen.

#### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Tarif für die Busbegleitung ab dem Schuljahr 2022/2023 auf 17,00 Euro festgelegt wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

17 „JA“-Stimmen, 2 „Stimmenthaltungen“ (GR Franz Schabetsberger, 1. Vizeham Johann Schmidseider)

nicht genehmigt

## TOP 22. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzenden berichtet über folgende Punkte:

- **Eröffnung Polizeistation**  
Der Gemeinderat ist offiziell zu der Eröffnung am 28. Oktober 2022 ab 09:30 Uhr eingeladen. Im Anschluss ist der Tag der offenen Tür für die Bevölkerung.
- **Klima- und Energiemodellregion**  
Informationen werden noch per Mail weitergeleitet, bitte um Rückmeldung vom Gemeinderat.

## TOP 23. Allfälliges

GR Karin Eichinger fragt nach bzgl. dem Wohnblock gegenüber dem Friedhof. Was ist momentan der aktuelle Stand. Es gibt bereits Spekulationen, dass die Gemeinde das kaufen würde?

Bgm. Markus Hansbauer erläutert die aktuelle Situation und den aktuellen Stand darüber. Die Baustelle wurde am 12.07.2022 durch die Bauherren selbst eingestellt. Er gab auch bekannt, dass wir von ihm hören werden. Die Wasserleitung könnte man theoretisch umlegen. Es wurden auch schon Recherchen über das 800-Rohr durchgeführt, wer das Rohr verlegt hat, wissen wir nicht. Der Verkäufer, welche das Grundstück an die Fa. Hausruck-Wohnbau verkauft hat, hat auch schon Rücksprache gehalten.

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, ob es auch sicher ist, dass darauf die Gemeinde nichts zurückfallen kann.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider sagt, sicherstellen kann man da momentan gar nichts.

Bgm. Markus Hansbauer gibt auch bekannt, dass wir momentan noch nichts gefunden haben über den Kanal. Es gibt nur Spekulationen über das Gut Achleiten.

GV Michael Desch sagt, dass eventuell dieser Graben vom Gut Achleiten verrohrt worden ist. Er sieht bei der Gemeinde da keine Schuld.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider das mit der Wasserleitung, das muss ja irgendwo schon besprochen worden sein. Außer es sind Sachen versprochen worden, von dem Keiner was weiß.

Bgm. Markus Hansbauer geht grundsätzlich davon aus, dass wir nichts zum Befürchten haben.

GR Sascha Hübsch von welcher Investitionssumme geht man da aus, denn es sind ja schon zwei Monate Baustopp?

Bgm. Markus Hansbauer weiß dazu leider keine Summe.

GR Karin Eichinger fragt nach ob, eventuell eine Beleuchtung am Schlossgrund gemacht werden kann? Das war schon Thema beim ersten Wohnblock.

GR Bernhard Rosenberger wünscht, dass die Tafel in Kellerleiten wieder aufgestellt werden soll.

GV Michael Desch wünscht folgende Protokollierung: „Wie viele Asylanten sind derzeit in Riedau wohnhaft“

Bgm. Markus Hansbauer gibt bekannt, dass es aktuell 14 Personen sind.

GV Michael Desch fragt, wenn die Asylanten Arbeitsleistung erbringen, dürfen wir 3,00 bis 5,00 Euro zahlen. Warum zahlen wir den Höchstbetrag?

AL Petra Langmaier gibt bekannt, dass dazumal bei der Gemeinde in Altschwendt nachgefragt worden ist. Die Gemeinde Altschwendt bezahlt 5,00 Euro.

GV Michael Desch das ist also die einzige Begründung, warum wir den Höchstbetrag zahlen, weil eine andere Gemeinde den Höchstbetrag bezahlt.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass sich für 3,00 Euro von uns schon keiner umdreht....

GV Michael Desch unterbricht Bgm Markus Hansbauer. Er ist der Meinung, dass die Arbeitsleistung, welche von den Asylanten gebracht werden, mit 5,00 Euro netto zu viel ist. Er fordert Bgm. Markus Hansbauer auf, dass die Leute ab morgen nicht mehr arbeiten. Hat Frau Prucha ein zweites Objekt im Auge in Riedau.

Bgm. Hansbauer gibt bekannt, dass er von einem zweiten Objekt nichts weiß.

GR Anna Zallinger glaubt auch, dass die Arbeit mit den Asylanten sehr gut funktioniert. Sie findet es sehr schlimm, wenn man es auf Kosten reduziert. Wenn man den Asylanten gut Deutsch lernt und sie gut integriert, dann profitieren wir alle davon.

ER Roswitha Krupa meldet sich dazu auch zu Wort, der Parkplatz bei ihrem Wohngebäude wurde bereits zum zweiten Mal gegrast, und sie haben es immer super gemacht.

GR Anna Zallinger erläutert die verschiedenen Status der Asylanten. Es funktioniert super, es wurde in ganz Riedau gegrast. Es soll positiv gesehen werden und nicht auf die 5,00 Euro gesehen werden.

GR Karin Eichinger spricht sich auch für die Asylanten aus.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass auch die Asylanten teilweise beim Herumsitzen bzw. rauchen erwischt worden sind.

GV Reinhard Windhager fragt GV Michael Desch, dass er nicht mit der Ausführung bzw. Qualität der Asylanten zufrieden ist.

Die Frage wurde von GV Michael Desch mit der Antwort „Das ist richtig“ bestätigt.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, es ist sogar gesetzlich hinterlegt, dass einem eine Pause zusteht. Er ist der Meinung, dass Riedau sehr gut von Unkraut befreit worden ist. Es steht ihnen auch zu, dass sie einmal rauchen. Die Arbeit von den Asylanten ist sehr sinnvoll und vernünftig. Bevor sie herumsitzen, ist es sicher wichtiger, dass sie einer Tätigkeit nachgehen.

GV Michael Desch fragt dazu, ob es wichtig ist, eine Tätigkeit mit 3,00 Euro oder mit 5,00 Euro auszuführen?

Die Frage wurde von GV Reinhard Windhager mit der Antwort „Definitiv mit 5,00 Euro“ bestätigt.

GV Michael Desch wünscht, dass, wenn die Arbeiten der Asylanten beendet worden sind, er eine Aufstellung haben möchte.

AL Petra Langmaier gibt dazu bekannt, dass die Unterlagen jederzeit bei Katharina Niedermayer (Finanzbuchhaltung) angefordert werden können.

Bgm. Markus Hansbauer bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit.

Keine weiteren Wortmeldungen

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um **21:00 Uhr**.

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

### Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **09. Juni 2022** wurden keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

*nicht genehmigt*

\_\_\_\_\_  
ÖVP GV Reinhard Windhager

\_\_\_\_\_  
FPÖ GV Michael Desch

\_\_\_\_\_  
SPÖ GR Karin Eichinger

\_\_\_\_\_  
LISTE GR Bernhard Rosenberger